

# Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

1. Jahrgang

Britz, den 30. Juli 2004

Ausgabe 4/2004

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2004  | Seite 2  |
| 2. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für das Haushaltsjahr 2004  | Seite 2  |
| 3. 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern an die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenfinow und ihrer Ausschüsse | Seite 3  |
| 4. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfinow  | Seite 3  |
| 5. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Niederfinow   | Seite 4  |
| 6. Gebührensatzung der Gemeinde Niederfinow für die Benutzung der Kindertagesstätten   | Seite 5  |
| 7. Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinde Niederfinow  | Seite 8  |
| 8. Gebührensatzung der Gemeinde Niederfinow für Tagespflegeplätze  | Seite 9  |
| 9. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Britz   | Seite 12 |
| 10. Gebührensatzung der Gemeinde Britz für die Benutzung der Kindertagesstätten  | Seite 13 |
| 11. Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinde Britz   | Seite 16 |
| 12. Gebührensatzung der Gemeinde Britz für Tagespflegeplätze   | Seite 18 |
| 13. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin   | Seite 20 |
| 14. Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin  | Seite 21 |
| 15. Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinden Chorin und Hohenfinow  | Seite 25 |
| 16. Gebührensatzung des Amtes Britz-Chorin für Tagespflegeplätze für Kinder der Gemeinden Chorin und Hohenfinow  | Seite 26 |

## Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 76 GO wird nach Beschluss der Gemeindevertretung **Britz** vom 29. März 2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2004** wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.116.200,00 €
in der Ausgabe auf	2.275.200,00 €
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	349.900,00 €
in der Ausgabe auf	349.900,00 €

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	350.000,00 €

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

### § 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 2 % des Gesamthaushaltsvolumens nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragssatzung zu erlassen.

### § 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 1.500,00 €**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 1.500,00 € bis 5.000,00 €** entscheidet der **Bürgermeister**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Über - und außerplanmäßige Ausgaben **ab 5.000,00 €** sind der **Gemeindevertretung** zur **Entscheidung** vorzulegen

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde wurde mit dem Aktenzeichen: 1524 111/04 am 07.06.2004 erteilt.

Britz, 15.06.2004

Rainer Schneider  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Britz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 4 und § 85 Abs. 2 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S.154) vorgelegt.

Mit Aktenzeichen 1524 111/04 genehmigte der Landrat gemäß § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) am 07. Juni 2004 das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung 2004.

In die Haushaltssatzung 2004 und ihre Anlagen kann während der Öffnungszeiten des Amtes Britz-Chorin in den Räumen der Kämmerei (Haus I) Eisenwerkstr. 07 in 16230 Britz eingesehen werden.

Britz, den 15.06.2004

Rainer Schneider  
Amtdirektor

## 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) wird nach Beschluss Nr. 20-06/2004 des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin vom 3. Juni 2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher festgesetzt auf	
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	180.500	267.500	3.243.000	3.156.000
die Ausgaben	69.000	156.000	3.243.000	3.156.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	229.300	129.200	2.782.200	2.882.300
die Ausgaben	100.300	200	2.782.200	2.882.300

### § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite von	1.960.000,00 €
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher	540.000,00 €
auf	526.000,00 €

### § 3

- Die Amtsumlage wird von 53,90 v.H. auf 55,17 v. H. der Umlagengrundlage festgesetzt.
- Der Amtsausschuss beschließt auf der Grundlage des § 14 der Amtsordnung folgende Mehr- bzw. Minderbelastungen:

Gemeinde	Minderbelastungen		Mehrbelastungen	
	v. H. UGG *	in €	v.H. UGG*	in €
<b>Britz</b>	2,31	27.441,37	0,00	0,00
<b>Chorin</b>	0,00	0,00	2,67	34.618,69

Gemeinde	Minderbelastungen v. H. UGG * in €	Mehrbelastungen v.H. UGG* in €
<b>Hohenfinow</b>	1,60	4.197,93
<b>Niederfinow</b>	0,89	2.979,39

\*Umlagengrundlage der Gemeinde

3. Die Gemeinden Chorin und Hohenfinow übertragen dem Amt Britz-Chorin auf der Grundlage des § 12 (1) des Kita-Gesetzes in Verbindung mit § 5 (4) der Amtsordnung Bbg die Leistungsverpflichtung und die Trägerschaft für die Kindertagesstätten.

Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die Gemeinden Chorin und Hohenfinow nach § 14 der Amtsordnung Bbg eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von bisher 11,72 **auf nunmehr 11,54 v. Hundert** der Summe der Umlagen Grundlagen dieser Gemeinden fest gesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Landrates des Landkreises Barnim entfällt nach Artikel 5, Nr. 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg T.I. Nr. 9 vom 10. Juni 2003).

Britz, den 15.06.2004

Rainer Schneider  
Amtsdirektor

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 und ihre Anlagen kann während der Öffnungszeiten des Amtes Britz-Chorin in den Räumen der Kämmererei (Haus I) Eisenwerkstr. 07 in 16230 Britz eingesehen werden.

Britz, den 15.06.2004

Rainer Schneider  
Amtsdirektor

## 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern an die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenfinow und ihrer Ausschüsse

Aufgrund der §§ 5 und 35, Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294) hat die Gemeindevertretung Hohenfinow in ihrer Sitzung am **15.04.2004** folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern an die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenfinow und ihrer Ausschüsse beschlossen:

### Artikel 1

Der „§ 4 Aufwandsentschädigungen“ wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

- (5) Bleibt ein Gemeindevertreter **unentschuldigt** einer Gemeindevertreter-sitzung fern, so wird keine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 30.04.2004

Rainer Schneider  
Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Hohenfinow hat in ihrer Sitzung am 15.04.2004 die „**1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern an die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenfinow und ihrer Ausschüsse**“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 12.05.2004

Schneider  
Amtsdirektor

## 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfinow

Aufgrund der §§ 5, 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294) hat die Gemeindevertretung Hohenfinow in ihrer Sitzung am **17.06.2004** folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel 1

„§ 8 Gemeindebedienstete“ erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes auf Vorschlag des Amtsdirektors über die personalrechtlichen Angelegenheiten (Einstellung, Eingruppierung und Entlassung) der Arbeiter und Angestellten.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse bei den Arbeitern und Angestellten bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder einen seiner Vertreter und den Amtsdirektor.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 12.07.2004

Rainer Schneider  
Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Hohenfinow hat in ihrer Sitzung am 17.06.2004 die „**1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfinow**“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 12.07.2004

Schneider  
Amtsdirektor

## **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Niederfinow**

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – BbgGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I, S.172), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2002 (BGBl. I Seite 1239) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. Teil I, Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil I, Seite 311/312) hat die Gemeinde Britz durch Beschluss vom **10.06.2004** folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Gemeinde Niederfinow gelegenen und in kommunaler Trägerschaft stehenden Kindertagesstätten.
- (2) Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.
- (3) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen die Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

### **§ 2**

#### **Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme**

- (1) In die Kindertagesstätten werden nach Anmeldung Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder von 0 – 3 Jahren und Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe betreut werden (Näheres regelt § 3 dieser Satzung).
- (2) Die Anmeldung erfolgt im Hauptamt des Amtes Britz-Chorin in Form eines schriftlichen Antrages der Personensorgeberechtigten. Dem Antrag ist eine Erklärung über das Familieneinkommen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung für Kindertagesstätten beizufügen.
- (3) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach BGB die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, die Adoptiveltern, die Pflegeeltern und der Vormund.
- (4) Vor der Aufnahme des Kindes ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Dieses Zeugnis soll nicht älter als zwei Wochen sein.
- (5) Durch die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (6) In den Kindertagesstätten können auch Kinder als Gastkinder tageweise aufgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Aufnahme**

- (1) Das Kind ist mit Vollendung des 3. Lebensjahres für höchstens 6 Std. bzw. bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe für höchstens 4 Std. aufzunehmen.
- (2) Unter 3-jährige Kinder und Grundschüler der 5. und 6. Klasse haben einen bedingten Rechtsanspruch gemäß § 1 Absatz 2, Satz 2 und Absatz 3, Satz 2 KitaG.
- (3) Die Bewertung der familiären Situation obliegt dem Leistungserbringer. Die Gründe für die Aufnahme nach § 3 Abs. (2) und (3) sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.

### **§ 4**

#### **Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden**

Auf schriftlichen Antrag der/des Personensorgeberechtigten können auch Kinder aus anderen Gemeinden gemäß § 16 Abs. 4 des Kindertagesstättengesetzes in die Kindertagesstätte aufgenommen werden,

1. wenn hierdurch das bedarfsgerechte Angebot an Kindertagesstättenplätzen für Kinder, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Niederfinow fallen, nicht beeinträchtigt wird,
2. wenn ein Bescheid über den Rechtsanspruch in Verbindung mit der Bestätigung zur Gewährung des Kostenausgleiches vorgelegt wurde,
3. wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte vorliegen.

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die täglichen Öffnungszeiten sind am Kindeswohl orientiert. Die Festlegung erfolgt nach Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Sie sollten in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Die Betreuung von Hortkindern erfolgt in den Ferien nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (3) Besteht in der Einrichtung an einzelnen Tagen (z.B. Brückentage zwischen den Feiertagen und Wochenenden) für weniger als 3 Kinder Betreuungsbedarf, wird die Einrichtung an diesen Tagen geschlossen. Der Leistungserbringer ist bemüht, in diesen Fällen den Personensorgeberechtigten Alternativangebote zu benennen.

### **§ 6**

#### **Hausordnung**

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Kindertagesstätten werden in der jeweiligen Hausordnung geregelt, die in der Einrichtung aushängt und die für Personenberechtigten verbindlich ist.

### **§ 7**

#### **Haftung**

Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen (Fahrräder, Schlitten und ähnliches) übernimmt der Träger keine Haftung.

Die Haftung des Trägers beschränkt sich im übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 8**

#### **Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und der Kindertagesstätte werden regelmäßige Elternversammlungen bzw. Gruppenelternabende durchgeführt.

In jeder Kindertagesstätte wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der über Vorhaben, die pädagogische Konzeption und andere, die jeweilige Einrichtung betreffende Belange durch Abstimmung entscheidet (§§ 6 und 7 Kindertagesstättengesetz des Landes Bbg.).

### **§ 9**

#### **Erkrankung des Kindes**

- (1) Jede Erkrankung des Kindes sowie jede übertragbare Krankheit in der Familie und in der Wohngemeinschaft ist der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, ist die Einrichtung davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Nach einer infektiösen Erkrankung (z. B. Masern, Scharlach, Röteln, Windpocken) einschließlich nach infektiösen Darmerkrankungen, nach Krätze und Läusebefall, ist nach Bundesseuchenschutzgesetz §§ 45 und 48 (liegt in den Kindertagesstätten zur Einsicht aus) ein ärztliches Gutachten zur Wiederaufnahme in der Kindertagesstätte vorzulegen.

### **§ 10**

#### **Beendigung und Kündigung**

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 nicht mehr vorliegen oder die Personensorgeberechtigten den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende im Amt Britz - Chorin (schriftlich) kündigen.

- (2) Der Vertrag kann vom Leistungserbringer außerordentlich gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten mit 2 nach Maßgabe der Gebührensatzung für Kindertagesstätten zu entrichtenden Monatsbeiträgen in Verzug sind oder vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben bei der Anmeldung des Kindes gemacht oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen haben. Die außerordentliche Kündigung erfolgt schriftlich und wird am Tage nach dem Zugang wirksam.

### § 11 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für Kindertagesstätten zu entrichten.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Niederfinow vom 13.02.2001 außer Kraft.

Britz, den 29.06.2004

Rainer Schneider  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Niederfinow hat in ihrer Sitzung am 10.06.2004 die „Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Niederfinow“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 29.06.2004

Schneider  
Amtdirektor

Amt Britz-Chorin

## Gebührensatzung der Gemeinde Niederfinow für die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I, S.172), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2002 (BGBl. Teil I Seite 1239) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. Teil I, Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil I, Seite 311/312) hat die Gemeinde Niederfinow durch Beschluss vom **10.06.2004** folgende Satzung erlassen:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Niederfinow erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten von den Personensorgeberechtigten folgende Gebühren:
- Platzgebühr
  - Essengeld (§ 9)
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung. Die Aufnahme erfolgt grund-

sätzlich zum 1. eines Monats. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme auch innerhalb eines Monats möglich. Erfolgt die Aufnahme des Kindes im laufenden Monat wird die Gebühr anteilig berechnet, hierbei wird der Monat mit 20 Tagen gerechnet.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten des in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes, mit denen ein Betreuungsvertrag besteht. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch. In dem gemäß der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten abzuschließenden Betreuungsvertrag wird die Höhe der einzelnen von den Gebührenschuldnern zu entrichtenden Platzgebühren festgesetzt. Die der Festsetzung zu Grunde liegende Berechnung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern und der Vormund.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Abs. (1) so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3 Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Gebühren sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Abs. 2 Kita-Gesetz sozialverträglich gestaltet und nach dem monatlichen Elterneinkommen und der Zahl ihrer im Haushalt lebender unterhaltsberechtigten Kinder zu staffeln.
- (2) Als erstes Kind gilt das älteste Kind.
- (3) Monatliches Einkommen im Sinne des § 6 ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten. Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (4) Lebt eine personensorgeberechtigte Person von der anderen personensorgeberechtigten Person getrennt, wird als Berechnungsgrundlage für die Platzgebühr das monatliche Einkommen der personensorgeberechtigten Person maßgebend, bei der das Kind lebt. Der Umstand des Getrenntlebens der personensorgeberechtigten Personen ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, wie z. B. der Meldebescheinigungen oder der Steuerkarte, glaubhaft zu machen.

### § 4 Gebührenbemessung

- (1) Die monatliche Gebühr für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Personensorgeberechtigten und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, ergibt sich unter Berücksichtigung der Betreuungszeit
- für Kinder von neun Wochen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder) aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Alter bis zu drei Jahren“,
  - für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) aus der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Alter von drei Jahre bis zur Einschulung“ und
  - für Kinder, welche die Grundschule besuchen (Hortkinder), aus der als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Grundschulalter“.
- Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr ist auch während der Schließzeiten der Kindertagesstätte zu entrichten. Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Bei Abwesenheit wegen Kuraufenthalt über einen Zeitraum von mindestens 3 zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag mit der Vorlage der Kurbestätigung die anteilige Monatsgebühr erlassen werden.
- (3) Die Gebühr für den Berechnungszeitraum (01.10.- 30.09.) wird auf der Grundlage der bis zum 31.07. des laufenden Jahres vorzulegenden Nachweise (§ 7) berechnet. Bis zum Abschluss der Berechnung der Gebühr durch das Amt Britz-Chorin und entsprechender Bescheiderteilung ist zunächst die Gebühr in Höhe des letztmalig erteilten Bescheides zu zahlen. Überzahlungen werden mit der nächsten Gebühr verrechnet. Für Nachzahlungen wird die Frist zur Begleichung der Schuld im Rahmen der Rechnungslegung bestimmt.

### § 5 Gebührenmaßstab

- (1) Monatliches Personensorgeberechtigten Einkommen im Sinne des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes oder das erzielte monatliche Einkommen lt. aktuellem Einkommensnachweis bzw. monatlichem Einkommensnachweis.
- (2) Jahreseinkommen ist die Summe des anzurechnenden Einkommens der Gebührenschuldner und deren sonstige Einnahmen abzüglich der Einkommenssteuer, der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Leistungen für die Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der steuerrechtlich anerkannten Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, der steuerrechtlich abzugsfähigen Betriebsausgaben - soweit diese beim anzurechnenden Einkommen noch nicht berücksichtigt wurden - und der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an Dritte zu erbringenden Unterhaltsleistungen.
- (3) 1. Anzurechnendes Einkommen ist
  - a) bei Gebührenschuldern, die dem Arbeitnehmerkreis angehören: die Summe aus dem Bruttoarbeitslohn - bei Beamten den Bruttobezügen - einschließlich Gratifikationen und Tantiemen, den Versorgungsbezügen, dem Arbeitslohn, den Entschädigungen, dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der Verdienstausschüttung nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz, dem Kurzarbeitergeld, dem Winterausfallgeld, dem Wintergeld sowie anderer Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)
  - b) bei Gebührenschuldern, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen: die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.
  - c) bei Pflegeeltern: der seitens des Jugendamtes bewilligte Pflegegeldsatz
2. Sonstige Einnahmen sind alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen an die Gebührenschuldner, mit Ausnahme der Sozialhilfeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Erziehungsgeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz.  
Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:
  - Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B.: Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Renten, Rentenabfindungen, Konkursausfallgeld bzw. Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfen, Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Kapitalabfindungen
  - Kindergeld
  - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an den Beitragsschuldner
  - positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
  - positive Einkünfte aus Kapitalvermögen
  - Unterhaltsleistungen
  - Leistungen nach dem Wehrgesetz.

### § 6 Einkommensermittlung

- (1) Die Ermittlung des monatlichen Einkommens erfolgt
  1. bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Gebührenschuldner, die mit dem Aufnahmeantrag des Kindes abzugeben und deren Inhalt durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen ist. Die Gebührenschuldner haben rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes geeignete Unterlagen zum Nachweis des Personensorgeberechtigten Einkommens vorzulegen, für die Folgejahre ist das Einkommen bis spätestens 31.07. nachzuweisen. Erfolgt gegenüber der Gemeinde kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird den Gebührenschuldern die höchste Gebühr (der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe

und der vereinbarten Betreuungszeit) solange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung der Gebühr.

- (2) Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die Bescheide des Arbeitsamtes über die Gewährung von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, der Einkommensteuerbescheid und die Verdienstbescheinigungen für den vorhergehenden Zeitraum.
- (3) Liegt aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, kein geeigneter Nachweis über das Einkommen vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenfestlegung unter Berücksichtigung des aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid oder gleichwertigen Unterlagen hervorgehenden anzurechnenden Einkommens und der sonstigen Einnahmen. Bei Nachreichung der entsprechenden Unterlagen wird dann die endgültige Gebühr festgesetzt.  
Liegt bei selbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommensteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt die Einkommensermittlung auf der Grundlage einer Einkommensselbstseinschätzung, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahmen des laufenden Kalenderjahres auszuweisen hat. Gleiches gilt bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.  
Liegt bei nichtselbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenberechnung der Platzgebühr auf der Grundlage der Einkommensbescheinigungen bzw. Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate. Das Durchschnittseinkommen, welches aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt wird, ist als monatlich anrechenbares Einkommen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt bei Bescheiden des Arbeitsamtes und sonstiger Behörden. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die Nachweise im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich nachzureichen.  
Die endgültige Gebührenbestimmung erfolgt nach Vorlage der Nachweise und, falls diese nicht für das vorangegangene Kalenderjahr erbracht werden können, auf der Grundlage der am Anfang des nächsten Jahres vorhandenen Nachweise für das laufende Jahr.
- (4) Ändert sich das monatliche Einkommen im laufenden Jahr im Vergleich zu dem der Gebührenberechnung zu Grunde gelegten monatlichen Einkommen um mehr als 200,00 EUR pro Monat (positiv oder negativ), ist dies dem Amt Britz-Chorin unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Platzgebühr. Bei der Gebührenberechnung wird sodann vom aktuellen monatlichen Elterneinkommen ausgegangen. Das aktuelle monatliche Einkommen wird bestimmt, indem für das laufende Kalenderjahr der zwölfte Teil des voraussichtlichen Jahreseinkommens ermittelt wird (Summe des bisherigen und künftigen monatlichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres geteilt durch zwölf). Liegen noch keine oder nicht alle Nachweise vor, so sind diese von den Gebührenschuldern unverzüglich vorzulegen. Veränderungen der Einkünfte werden nach Vorlage entsprechender Belege berücksichtigt und im darauffolgenden Monat zum Ansatz gebracht.

### § 7 Ausfallzeiten

Die Platzgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte zeitweise nicht besucht oder die Kindertagesstätte während der festgelegten Schließzeiten oder aus sonstigen Gründen vorübergehend geschlossen wird.

### § 8 Gebühr für Gastkinder

Die Gebühr für Gastkinder beträgt pro Tag

- 14,- EUR für Krippenkinder
- 11,- EUR für Kindergartenkinder
- 10,- EUR für Hortkinder

### § 9 Essengeld

Die Essengelder werden für die Möglichkeit der täglichen Inanspruchnahme

me der angebotenen Verpflegung (Mittagessen, Getränke) während der vereinbarten Betreuungszeit erhoben. Bei rechtzeitiger angemeldeter Nichtinanspruchnahme der Verpflegung wird insoweit kein Essengeld erhoben. Die Nichtinanspruchnahme ist bei der Leiterin der Kindertagesstätte anzumelden, in der das Kind betreut wird. Die Essengelder sind neben den Platzgebühren zu entrichten.

**§ 10 Fälligkeit der Gebühr und Zahlungsverfahren**

- (1) Die Gebühren sind jeweils zum 10. Werktag des laufenden Monats fällig.
- (2) Die Gebührenzahung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Die Zahlungsart wird durch die Gebührenschuldner bestimmt. Es besteht die Möglichkeit zwischen
  - Überweisungsverfahren (Selbsteinzahlung) unter Angabe der Steuernummer, der Personen und Name des Kindes/der Kinder oder
  - Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung ) zu wählen.
- (3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

**§ 11 Beendigung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet durch Kündigung zum Ende eines Monats mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder in besonders begründeten Fällen durch Aufhebung des Betreuungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder durch außerordentliche Kündigung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsatzung der Gemeinde Niederfinow für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Fassung der 1. Änderung zur Beitragsatzung der Gemeinde Niederfinow für die Benutzung der Kindertagesstätten vom 18.01.2002 außer Kraft.

Britz, den 29.06.2004

Rainer Schneider  
 Amtsdirektor

**Gebührenfestlegung für Kinderkrippe ( Alter 0 - 3 Jahre )**

Kategorie	Gebühr	12 Stunden Betreuung		10 Stunden Betreuung		8 Stunden Betreuung		6 Stunden Betreuung	
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
1. Krippeplatz	120,-	120,-	120,-	100,-	100,-	80,-	80,-	60,-	60,-
2. Krippeplatz	100,-	100,-	100,-	80,-	80,-	60,-	60,-	40,-	40,-
3. Krippeplatz	80,-	80,-	80,-	60,-	60,-	40,-	40,-	20,-	20,-
4. Krippeplatz	60,-	60,-	60,-	40,-	40,-	20,-	20,-	0,-	0,-

**Gebührenliste für Kindergarten ( Alter 3 Jahre - Grundschulalter )**

Kategorie	Gebühr	12 Stunden Betreuung		10 Stunden Betreuung		8 Stunden Betreuung		6 Stunden Betreuung	
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
1. Kindergartenplatz	120,-	120,-	120,-	100,-	100,-	80,-	80,-	60,-	60,-
2. Kindergartenplatz	100,-	100,-	100,-	80,-	80,-	60,-	60,-	40,-	40,-
3. Kindergartenplatz	80,-	80,-	80,-	60,-	60,-	40,-	40,-	20,-	20,-
4. Kindergartenplatz	60,-	60,-	60,-	40,-	40,-	20,-	20,-	0,-	0,-





wert wäre ein pädagogischer Abschluss, ist aber nicht Voraussetzung für die Zulassung als Tagespflegeperson.

5. Die Prüfung der räumlichen Verhältnisse erfolgt durch einen Hausbesuch seitens des Trägers, in Zusammenarbeit mit dem Sozialausschuss der Gemeinde.
6. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß § 7 dieser Satzung ist nachzuweisen.

### § 5

#### Betreuungsvertrag

- (1) Grundsätzlich setzt die Vermittlung in Tagespflege eine Einzelfallprüfung gemäß dieser Satzung durch das Amt Britz-Chorin voraus.
- (2) Wird eine geeignete Tagespflegestelle gefunden, so wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson ein Vertrag abgeschlossen, in dem die Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien geregelt sind.
- (3) Der Tagespflegeplatz wird in der Regel für ein halbes Jahr befristet bereitgestellt. Durch die Personensorgeberechtigten muss im Bedarfsfall rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Ablauf des bestehenden Vertrages, eine notwendige Verlängerung beantragt und nachgewiesen werden. Mit dem Verlängerungsantrag ist durch die Personensorgeberechtigten nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Tagespflegeplatzes gemäß § 3 dieser Satzung weiterhin erfüllt werden.  
Kann dem Verlängerungsantrag auf Grundlage dieser Satzung entsprechen werden, wird ein Verlängerungsvertrag abgeschlossen.

### § 6

#### Heranziehung der Personensorgeberechtigten zu den Kosten

- (1) Die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes der Gemeinde Niederfinow ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Beitragspflicht besteht während der gesamten Zeit der Inanspruchnahme des Tagespflegeplatzes.
- (3) Die Beiträge für einen Tagespflegeplatz werden auf der Grundlage der gültigen Gebührensatzung der Gemeinde per Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (4) Die festgesetzte Platzgebühr ist monatlich, zu der im Bescheid angegebenen Frist, durch Überweisung an die Gemeinde Niederfinow zu zahlen. Eine Unterschreitung der vereinbarten Betreuungszeit durch die Eltern berechtigt zu keiner Kürzung der Platzgebühr.
- (5) Das Essengeld wird direkt von den Personensorgeberechtigten an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der angebotenen Mahlzeiten und sollte sich an den ortsüblichen Verpflegungskostensätzen in Kindertagesstätten orientieren.

### § 7

#### Versicherungen

- (1) Der Versicherungsschutz obliegt den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson.
- (2) Durch die Tagespflegeperson ist nachzuweisen, dass die mit der Tagespflege verbundenen Dinge versichert hat, z. B. durch die Erweiterung ihrer privaten Haftpflichtversicherung.
- (3) Für Schäden, die das Tagespflegekind selbst erleidet, sind durch die Eltern entsprechende Versicherungen abzuschließen, z. B. durch eine Unfallversicherung.

### § 8

#### Finanzierung der Tagespflegeperson

- (1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen den vertragsschließenden Parteien ersetzt die Gemeinde Niederfinow der Tagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Erziehung entsprechend nachfolgenden Pauschalsätzen.
- (2) Die Leistungen werden entsprechend der vereinbarten täglichen Betreuungszeit gewährt.  
Hierbei umfasst die Betreuungszeit die Arbeitszeit der Personensorgeberechtigten, einschließlich des Fahrweges.

#### Betreuungszeit

über 10 Stunden  
8 bis einschl. 10 Std.  
6 bis unter 8 Stunden  
unter 6 Stunden

#### Pauschalsatz in Euro

320,00  
270,00  
190,00  
85,00

- (3) Von den Pauschalsätzen sind 60 % Aufwendungsersatz für entstandene Mehrkosten.  
Die übrigen 40 % vergüten die Erziehungsleistung.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung des Pauschalsatzes besteht für den vertraglich festgelegten Leistungszeitraum.
- (5) Fehltage von mehr als 10 zusammenhängenden Werktagen kommen in der Vergütung zum Abzug (wie z. B. Krankheit der Tagespflegeperson, Krankheit des Kindes).

### § 9

#### Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Kündigung

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet zu dem im Vertrag festgelegten Zeitraum der Bereitstellung des Tagespflegeplatzes.
- (2) Eine vorfristige Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf der Schriftform. Die Personensorgeberechtigten können den Vertrag 4 Wochen vor Ablauf des Betreuungsverhältnisses beim Träger der Maßnahme kündigen.  
Die Tagespflegeperson kann den Vertrag unter Darlegung der Gründe zum schnellstmöglichen Termin kündigen, wenn eine Fortführung des Betreuungsverhältnisses für sie unzumutbar ist. Das Amt Britz-Chorin kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn die Voraussetzungen der §§ 3, 4 nicht mehr vorliegen oder die vertragsschließenden Parteien gegen die im Vertrag abgeschlossenen Vereinbarungen verstoßen.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2004 in Kraft.

*Britz, den 29.06.2004*

*Rainer Schneider  
Amtdirektor*

## Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Niederfinow hat in ihrer Sitzung am 10.06.2004 die „**Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinde Niederfinow**“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 29.06.2004*

*Schneider  
Amtdirektor*

**Amt Britz-Chorin**

## Gebührensatzung der Gemeinde Niederfinow für Tagespflegeplätze

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I, S.172), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2002 (BGBl. Teil I Seite 1239) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. Teil I, Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil I, Seite 311/312) hat die Gemeinde Niederfinow durch Beschluss vom **10.06.2004** folgende Satzung erlassen:

### § 1 Wirkungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes im Sinne der „Satzung für Kinder in Tagespflege in der Gemeinde Niederfinow“ erhebt die Gemeinde Niederfinow Platzgebühren nach dieser Gebührensatzung.

### § 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigte, auf deren Veranlassung das Kind eine Tagespflegestelle in Anspruch nimmt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tagespflegestelle.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme auch innerhalb eines Monats möglich. Erfolgt die Aufnahme des Kindes im laufenden Monat wird die Gebühr anteilig berechnet, hierbei wird der Monat mit 20 Tagen gerechnet.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht während der Laufzeit des Betreuungsvertrages. Es gibt keine gebührenfreien Zeiten.
- (5) Die Gebühren werden nach dem Einkommen des/der Gebührenpflichtigen, und der Zahl ihrer unterhaltspflichtigen Kinder gestaffelt. Als erstes Kind gilt das älteste Kind einer Familie.
- (6) Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter werden unterschiedliche Gebühren erhoben.
- (7) Die Höhe der Elterngebühren ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen. Diese sind Bestandteil der Satzung.
- (8) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Elterngebühren beim Amt Britz – Chorin unaufgefordert einzureichen.
- (9) Erfolgt gegenüber dem Amt Britz – Chorin kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag für die jeweilige Altersgruppe festgelegt.
- (10) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit.

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Monatliches Personensorgeberechtigten Einkommen im Sinne des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes oder das erzielte monatliche Einkommen lt. aktuellem Einkommensnachweis bzw. monatlichem Einkommensnachweis.
- (2) Jahreseinkommen ist die Summe des anzurechnenden Einkommens der Gebührenschuldner und deren sonstige Einnahmen abzüglich der Einkommenssteuer, der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Leistungen für die Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der steuerrechtlich anerkannten Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, der steuerrechtlich abzugsfähigen Betriebsausgaben - soweit diese beim anzurechnenden Einkommen noch nicht berücksichtigt wurden - und der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an Dritte zu erbringenden Unterhaltsleistungen.
- (3) 1. Anzurechnendes Einkommen ist
- bei Gebührenschuldnern, die dem Arbeitnehmerkreis angehören: die Summe aus dem Bruttoarbeitslohn - bei Beamten den Brutto-bezügen - einschließlich Gratifikationen und Tantiemen, den Versorgungsbezügen, dem Arbeitslohn, den Entschädigungen, dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der Verdienstausschüttung nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz, dem Kurzarbeitergeld, dem Winterausfallgeld, dem Wintergeld sowie anderer Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)
  - bei Gebührenschuldnern, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen: die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.
  - bei Pflegeeltern: der seitens des Jugendamtes bewilligte Pflegegeldsatz

- 2: Sonstige Einnahmen sind alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen an die Gebührenschuldner, mit Ausnahme der Sozialhilfeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Erziehungsgeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B.: Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Renten, Rentenabfindungen, Konkursausfallgeld bzw. Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfen, Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Kapitalabfindungen
- Kindergeld
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an den Beitragsschuldner
- positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- positive Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Unterhaltsleistungen
- Leistungen nach dem Wehrgesetz.

### § 4 Einkommensermittlung

- (1) Die Ermittlung des monatlichen Einkommens erfolgt
- bei Aufnahme eines Kindes in eine Tagespflegestelle auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Gebührenschuldner, die mit dem Aufnahmeantrag des Kindes abzugeben und deren Inhalt durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen ist. Die Gebührenschuldner haben rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes geeignete Unterlagen zum Nachweis des Personensorgeberechtigten Einkommens vorzulegen, für die Folgejahre ist das Einkommen bis spätestens 31.07. nachzuweisen. Erfolgt gegenüber der Gemeinde kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird den Gebührenschuldnern die höchste Gebühr (der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit) solange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung der Gebühr.
  - Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die Bescheide des Arbeitsamtes über die Gewährung von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, der Einkommensteuerbescheid und die Verdienstbescheinigungen für den vorhergehenden Zeitraum.
  - Liegt aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, kein geeigneter Nachweis über das Einkommen vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenfestlegung unter Berücksichtigung des aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid oder gleichwertigen Unterlagen hervorgehenden anzurechnenden Einkommens und der sonstigen Einnahmen. Bei Nachreichung der entsprechenden Unterlagen wird dann die endgültige Gebühr festgesetzt.
- Liegt bei selbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommensteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt die Einkommensermittlung auf der Grundlage einer Einkommensselbstseinschätzung, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahmen des laufenden Kalenderjahres auszuweisen hat. Gleiches gilt bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.
- Liegt bei nichtselbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenberechnung der Platzgebühr auf der Grundlage der Einkommensbescheinigungen bzw. Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate. Das Durchschnittseinkommen, welches aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt wird, ist als monatlich anrechenbares Einkommen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt bei Bescheiden des Arbeitsamtes und sonstiger Behörden.

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die Nachweise im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich nachzureichen.

Die endgültige Gebührenbestimmung erfolgt nach Vorlage der Nachweise und, falls diese nicht für das vorangegangene Kalenderjahr erbracht werden können, auf der Grundlage der am Anfang des nächsten Jahres vorhandenen Nachweise für das laufende Jahr.

- (4) Ändert sich das monatliche Einkommen im laufenden Jahr im Vergleich zu dem der Gebührenberechnung zu Grunde gelegten monatlichen Einkommen um mehr als 200,00 € pro Monat (positiv oder negativ), ist dies dem Amt Britz-Chorin unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Platzgebühr. Bei der Gebührenberechnung wird sodann vom aktuellen monatlichen Elterneinkommen ausgegangen. Das aktuelle monatliche Einkommen wird bestimmt, indem für das laufende Kalenderjahr der zwölfte Teil des voraussichtlichen Jahreseinkommens ermittelt wird (Summe des bisherigen und künftigen monatlichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres geteilt durch zwölf). Liegen noch keine oder nicht alle Nachweise vor, so sind diese von den Gebührenschuldern unverzüglich vorzulegen.

Veränderungen der Einkünfte werden nach Vorlage entsprechender Belege berücksichtigt und im darauffolgenden Monat zum Ansatz gebracht.

#### § 5 Fälligkeit der Gebühr und Zahlungsverfahren

- (1) Die Gebühren sind jeweils zum 10. Werktag des laufenden Monats fällig.
- (2) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Die Zahlungsart wird durch die Gebührenschuldner bestimmt. Es besteht die Möglichkeit zwischen

- Überweisungsverfahren (Selbsteinzahlung) unter Angabe der Steuernummer, der Personen und Name des Kindes/der Kinder oder
- Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung) zu wählen.

- (3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

#### § 6 Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet durch Kündigung zum Ende eines Monats mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder in besonders begründeten Fällen durch Aufhebung des Betreuungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder durch außerordentliche Kündigung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2004 in Kraft.

Britz, den 29.06.2004

Rainer Schneider  
Amtdirektor

## Platzgebühren für Kinder in Tagespflege ( Alter 0 - 3 Jahre )

Jahresnettoeinkommen (bis Euro)	Monatliches Einkommen (bis Euro)	über 6 Stunden Betreuungszeit			bis 6 Stunden Betreuungszeit		
		1 Kind (Euro)	2 Kind (Euro)	3 Kind (Euro)	1 Kind (Euro)	2 Kind (Euro)	3 Kind (Euro)
10 000	828	46	37	31	42	34	29
12 500	1 042	57	46	39	53	42	36
15 000	1 256	69	55	47	63	51	43
17 500	1 470	80	64	55	74	59	50
20 000	1 684	91	81	69	93	74	63
22 500	1 898	113	91	77	104	83	71
25 000	2 063	126	101	88	116	93	79
27 500	2 299	139	111	94	128	102	87
30 000	2 504	165	132	112	152	121	102
32 500	2 708	179	143	122	164	132	112
35 000	2 917	193	164	131	177	142	120
37 500	3 125	205	168	140	190	152	129
40 000	3 333	238	191	162	219	175	149
42 500	3 542	253	202	172	233	186	158
45 000	3 750	268	215	182	247	197	168
47 500	3 958	283	226	192	260	208	177
50 000	4 167	301	257	216	295	236	201
52 500	4 375	337	279	229	310	248	211
55 000	4 583	353	292	240	325	260	221
57 500	4 792	369	295	251	339	272	231
60 000	5 000	385	302	262	354	283	241

## Platzgebühren für Kinder in Tagespflege ( Alter 3 Jahre - Grundschulalter )

Jahresver- mögen (bis Euro)	Monats- einkommen (bis Euro)	über 6 Stunden Betreuungzeit			bis 6 Stunden Betreuungzeit		
		1 Kind (Euro)	2 Kind (Euro)	3 Kind (Euro)	1 Kind (Euro)	2 Kind (Euro)	3 Kind (Euro)
10.000	633	37	29	25	34	27	23
12.500	1.042	46	37	31	42	34	29
15.000	1.350	55	44	37	51	40	34
17.500	1.458	64	51	44	59	47	40
20.000	1.667	83	60	50	76	64	52
22.500	1.875	93	74	63	85	69	58
25.000	2.083	103	83	70	95	76	65
27.500	2.292	113	91	77	104	83	71
30.000	2.500	126	110	94	127	101	80
32.500	2.708	139	119	101	137	110	93
35.000	2.917	150	128	109	148	118	100
37.500	3.125	172	138	117	158	127	108
40.000	3.333	207	161	137	186	148	126
42.500	3.542	214	171	146	197	150	134
45.000	3.750	227	182	154	209	167	142
47.500	3.958	239	192	163	220	170	150
50.000	4.167	275	220	187	263	202	172
52.500	4.375	289	231	196	266	213	181
55.000	4.583	303	242	206	278	225	189
57.500	4.792	316	253	215	291	233	198
60.000	5.000	330	264	224	304	243	207

### Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Niederfinow hat in ihrer Sitzung am 10.06.2004 die „Gebührensatzung der Gemeinde Niederfinow für Tagespflegeplätze“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 29.06.2004

Schneider  
Amtdirektor

### Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Britz

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – BbgGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I, S.172), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2002 (BGBl. I Seite 1239) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. Teil I, Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil I, Seite 311/312) hat die Gemeinde Britz durch Beschluss vom **28.06.2004** folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Gemeinde Britz gelegenen, in kommunaler Trägerschaft stehenden Kindertagesstätten.
- (2) Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.

- (3) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen die Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

#### § 2

##### Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätten werden nach Anmeldung Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder von 0 – 3 Jahren und Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe betreut werden (Näheres regelt § 3 dieser Satzung).
- (2) Die Anmeldung erfolgt in der zuständigen Abteilung des Amtes Britz-Chorin (Hauptamt) in Form eines schriftlichen Antrages der Personensorgeberechtigten. Dem Antrag ist eine Erklärung über das Familieneinkommen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung für Kindertagesstätten beizufügen.
- (3) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach BGB die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, die Adoptiveltern und der Vormund, sowie Pflegereltern.
- (4) Vor der Aufnahme des Kindes ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Dieses Zeugnis soll nicht älter als zwei Wochen sein.
- (5) Durch die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (6) In den Kindertagesstätten können auch Kinder als Gastkinder tageweise aufgenommen werden.

#### § 3

##### Aufnahme

- (1) Das Kind ist mit Vollendung des 3. Lebensjahres für höchstens 6 Std. bzw. bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe für höchstens 4 Std. aufzunehmen.
- (2) Unter 2-jährige Kinder und Grundschüler der 5. und 6. Klasse haben einen bedingten Rechtsanspruch gemäß § 1 Absatz 2, Satz 2 und Absatz 3, Satz 2 KitaG.
- (3) Die Bewertung der familiären Situation obliegt dem Leistungserbringer. Die Gründe für die Aufnahme nach § 3 Abs. (2) und (3) sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.

**§ 4****Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden**

Auf schriftlichen Antrag der/des Personensorgeberechtigten können auch Kinder aus anderen Gemeinden gemäß § 16 Abs. 4 des Kindertagesstätten-gesetzes in die Kindertagesstätte aufgenommen werden,

1. wenn hierdurch das bedarfsgerechte Angebot an Kindertagesstätten-plätzen für Kinder, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Britz fallen, nicht beeinträchtigt wird,
2. wenn ein Bescheid über den Rechtsanspruch in Verbindung mit der Bestätigung zur Gewährung des Kostenausgleiches vorgelegt wurde,
3. wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte vorliegen.

**§ 5****Öffnungszeiten**

- (1) Die täglichen Öffnungszeiten sind am Kindeswohl orientiert. Die Festlegung erfolgt nach Anhörung der Beauftragten für die Gleichstel-lung von Frau und Mann. Sie sollten in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Die Betreuung von Hortkindern erfolgt in den Ferien nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (3) Besteht in der Einrichtung an einzelnen Tagen (z.B. Brückentage zwi-schen den Feiertagen und Wochenenden) für weniger als 3 Kinder Betreuungsbedarf, wird die Einrichtung an diesen Tagen geschlossen. Der Leistungserbringer ist bemüht, in diesen Fällen den Personensorge-berechtigten Alternativangebote zu benennen.

**§ 6****Hausordnung**

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Kindertagesstätten werden in der jeweiligen Hausordnung geregelt, die in der Einrichtung aushängt und die für Personenberechtigten verbindlich ist.

**§ 7****Haftung**

Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidung und anderen mitge-brachten Gegenständen (Fahrräder, Schlitten und ähnliches) übernimmt der Träger keine Haftung.

Die Haftung des Trägers beschränkt sich im übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§ 8****Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit zwischen Personensorge-berechtigten und der Kindertagesstätte werden regelmäßige Eltern-versammlungen bzw. Gruppenelternabende durchgeführt.

In jeder Kindertagesstätte wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der über Vorhaben, die pädagogische Konzeption und andere, die jeweilige Einrichtung betreffende Belange durch Abstimmung entscheidet (§§ 6 und 7 Kindertagesstättengesetz des Landes Bbg.).

**§ 9****Erkrankung des Kindes**

- (1) Jede Erkrankung des Kindes sowie jede übertragbare Krankheit in der Familie und in der Wohngemeinschaft ist der Kindertagesstätte unver-züglich mitzuteilen. Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besu-chen, ist die Einrichtung davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Nach einer infektiösen Erkrankung (z. B. Masern, Scharlach, Röteln, Windpocken) einschließlich nach infektiösen Darmerkrankungen, nach Krätze und Läusebefall, ist nach Bundesseuchenschutzgesetz §§ 45 und 48 (liegt in den Kindertagesstätten zur Einsicht aus) ein ärztliches Gutachten zur Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte vorzulegen.

**§ 10****Beendigung und Kündigung**

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 nicht mehr vorliegen oder die Personensorgeberechtigten den Ver-trag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende im Amt Britz - Chorin (schriftlich) kündigen.

- (2) Der Vertrag kann vom Leistungserbringer außerordentlich gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten mit 2 nach Maßgabe der Gebührensatzung für Kindertagesstätten zu entrichtenden Monats-beiträgen in Verzug sind oder vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben bei der Anmeldung des Kindes gemacht oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen haben. Die außerordentliche Kündi-gung erfolgt schriftlich und wird am Tage nach dem Zugang wirksam.

**§ 11****Gebühren**

Für die Benutzung der Kindertagesstätten sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für Kindertagesstätten zu entrichten.

**§ 12****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2000 außer Kraft.

*Britz, den 29.06.2004*

*Rainer Schneider  
Amtdirektor*

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 28.06.2004 die „**Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Britz**“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 29.06.2004*

*Schneider  
Amtdirektor*

**Amt Britz-Chorin****Gebührensatzung  
der Gemeinde Britz  
für die Benutzung  
der Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO in der Fassung der Be-kanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I, S.172), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. De-zember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2002 (BGBl. Teil I Seite 1239) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. Teil I, Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstätten-gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil I, Seite 311/312) hat die Ge-meinde Britz durch Beschluss vom **28.06.2004** folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Britz erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten von den Personensorgeberechtigten folgende Gebühren:
  - a) Platzgebühr
  - b) Essengeld (§ 9)
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung. Die Aufnahme erfolgt grund-sätzlich zum 1. eines Monats. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme auch innerhalb eines Monats möglich. Erfolgt die Aufnah-

me des Kindes im laufenden Monat wird die Gebühr anteilig berechnet, hierbei wird der Monat mit 20 Tagen gerechnet.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten des in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes, mit denen ein Betreuungsvertrag besteht. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch. In dem gemäß der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten abzuschließenden Betreuungsvertrag wird die Höhe der einzelnen von den Gebührenschuldnern zu entrichtenden Platzgebühren festgesetzt. Die der Festsetzung zu Grunde liegende Berechnung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern und der Vormund.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Abs. (1) so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3 Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Gebühren sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Abs. 2 Kita-Gesetz sozialverträglich gestaltet und nach dem monatlichen Eltern-einkommen und der Zahl ihrer im Haushalt lebender unterhaltsberechtigten Kinder zu staffeln.
- (2) Als erstes Kind gilt das älteste Kind. Ab dem 7. Kind wird die Betreuung gebührenfrei gestellt.
- (3) Monatliches Einkommen im Sinne des § 6 ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten. Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (4) Lebt eine personensorgeberechtigte Person von der anderen personensorgeberechtigten Person getrennt, wird als Berechnungsgrundlage für die Platzgebühr das monatliche Einkommen der personensorgeberechtigten Person maßgebend, bei der das Kind lebt. Der Umstand des Getrenntlebens der personensorgeberechtigten Personen ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, wie z. B. der Meldebescheinigungen oder der Steuerkarte, glaubhaft zu machen.

## § 4 Gebührenbemessung

- (1) Die monatliche Gebühr für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Personensorgeberechtigten und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, ergibt sich unter Berücksichtigung der Betreuungszeit
  1. für Kinder von neun Wochen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder) aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Alter bis zu drei Jahren“,
  2. für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) aus der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Alter von drei Jahre bis zur Einschulung“ und
  3. für Kinder, welche die Grundschule besuchen (Hortkinder), aus der als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Grundschulalter“.
 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr ist auch während der Schließzeiten der Kindertagesstätte zu entrichten. Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Bei Abwesenheit wegen Kuraufenthalt über einen Zeitraum von mindestens 3 zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag mit der Vorlage der Kurbestätigung die anteilige Monatsgebühr erlassen werden.
- (3) Die Gebühr für den Berechnungszeitraum (01.10.- 30.09.) wird auf der Grundlage der bis zum 31.07. des laufenden Jahres vorzulegenden Nachweise (§ 7) berechnet. Bis zum Abschluss der Berechnung der Gebühr durch das Amt Britz-Chorin und entsprechender Bescheiderteilung ist zunächst die Gebühr in Höhe des letztmalig erteilten Bescheides zu zahlen. Überzahlungen werden mit der nächsten Gebühr verrechnet. Für Nachzahlungen wird die Frist zur Begleichung der Schuld im Rahmen der Rechnungslegung bestimmt.

## § 5 Gebührenmaßstab

- (1) Monatliches Personensorgeberechtigten-einkommen im Sinne des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes oder das erzielte monatliche Einkommen lt. aktuellem Einkommensnachweis bzw. monatlichem Einkommensnachweis.
- (2) Jahreseinkommen ist die Summe des anzurechnenden Einkommens der Gebührenschuldner und deren sonstige Einnahmen abzüglich der Einkommenssteuer, der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Leistungen für die Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der steuerrechtlich anerkannten Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, der steuerrechtlich abzugsfähigen Betriebsausgaben - soweit diese beim anzurechnenden Einkommen noch nicht berücksichtigt wurden - und der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an Dritte zu erbringenden Unterhaltsleistungen.
- (3) 1. Anzurechnendes Einkommen ist
  - a) bei Gebührenschuldnern, die dem Arbeitnehmerkreis angehören: die Summe aus dem Bruttoarbeitslohn - bei Beamten den Brutto-bezügen - einschließlich Gratifikationen und Tantiemen, den Versorgungsbezügen, dem Arbeitslohn, den Entschädigungen, dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der Verdienstausschlagung nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz, dem Kurzarbeitergeld, dem Winterausfallgeld, dem Wintergeld sowie anderer Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)
  - b) bei Gebührenschuldnern, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen: die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.
  - c) bei Pflegeeltern:
    - der seitens des Jugendamtes bewilligte Pflegegeldsatz
2. Sonstige Einnahmen sind
  - alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen an die Gebührenschuldner, mit Ausnahme der Sozialhilfeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Erziehungsgeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz.
  - Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:
    - Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B.: Arbeitslosengeld, Teil-arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Renten, Rentenabfindungen, Konkursausfallgeld bzw. Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfen, Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Kapitalabfindungen
    - Kindergeld
    - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an den Beitragsschuldner
    - positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
    - positive Einkünfte aus Kapitalvermögen
    - Unterhaltsleistungen
    - Leistungen nach dem Wehrgesetz.

## § 6 Einkommensermittlung

- (1) Die Ermittlung des monatlichen Einkommens erfolgt
  1. bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Gebührenschuldner, die mit dem Aufnahmeantrag des Kindes abzugeben und deren Inhalt durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen ist. Die Gebührenschuldner haben rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes geeignete Unterlagen zum Nachweis des Personensorgeberechtigten-einkommens vorzulegen, für die Folgejahre ist das Einkommen bis spätestens 31.07. nachzuweisen. Erfolgt gegenüber der Gemeinde kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird den Gebührenschuldnern die höchste Gebühr (der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit) solange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung der Gebühr.

- (2) Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die Bescheide des Arbeitsamtes über die Gewährung von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, der Einkommensteuerbescheid und die Verdienstbescheinigungen für den vorhergehenden Zeitraum.
- (3) Liegt aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, kein geeigneter Nachweis über das Einkommen vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenfestlegung unter Berücksichtigung des aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid oder gleichwertigen Unterlagen hervorgehenden anzurechnenden Einkommens und der sonstigen Einnahmen. Bei Nachreichung der entsprechenden Unterlagen wird dann die endgültige Gebühr festgesetzt.  
Liegt bei selbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommensteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt die Einkommensermittlung auf der Grundlage einer Einkommensselbsteinschätzung, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahmen des laufenden Kalenderjahres auszuweisen hat. Gleiches gilt bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.  
Liegt bei nichtselbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenberechnung der Platzgebühr auf der Grundlage der Einkommensbescheinigungen bzw. Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate. Das Durchschnittseinkommen, welches aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt wird, ist als monatlich anrechenbares Einkommen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt bei Bescheiden des Arbeitsamtes und sonstiger Behörden. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die Nachweise im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich nachzureichen.  
Die endgültige Gebührenbestimmung erfolgt nach Vorlage der Nachweise und, falls diese nicht für das vorangegangene Kalenderjahr erbracht werden können, auf der Grundlage der am Anfang des nächsten Jahres vorhandenen Nachweise für das laufende Jahr.
- (4) Ändert sich das monatliche Einkommen im laufenden Jahr im Vergleich zu dem der Gebührenberechnung zu Grunde gelegten monatlichen Einkommen um mehr als 200,00 EUR pro Monat (positiv oder negativ), ist dies dem Amt Britz-Chorin unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Platzgebühr. Bei der Gebührenberechnung wird sodann vom aktuellen monatlichen Elterneinkommen ausgegangen. Das aktuelle monatliche Einkommen wird bestimmt, indem für das laufende Kalenderjahr der zwölfte Teil des voraussichtlichen Jahreseinkommens ermittelt wird (Summe des bisherigen und künftigen monatlichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres geteilt durch zwölf). Liegen noch keine oder nicht alle Nachweise vor, so sind diese von den Gebührenschuldern unverzüglich vorzulegen. Veränderungen der Einkünfte werden nach Vorlage entsprechender Belege berücksichtigt und im darauffolgenden Monat zum Ansatz gebracht.

§ 7 Ausfallzeiten

Die Platzgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte zeitweise nicht besucht oder die Kindertagesstätte während der festgelegten Schließzeiten oder aus sonstigen Gründen vorübergehend geschlossen wird.

§ 8 Gebühr für Gastkinder

- Die Gebühr für Gastkinder beträgt pro Tag
  - 14,- EUR für Krippenkinder
  - 11,- EUR für Kindergartenkinder
  - 10,- EUR für Hortkinder

§ 9 Essengeld

Die Essengelder werden für die Möglichkeit der täglichen Inanspruchnahme der angebotenen Verpflegung (Mittagessen, Getränke) während der vereinbarten Betreuungszeit erhoben. Bei rechtzeitiger angemeldeter Nichtinanspruchnahme der Verpflegung wird insoweit kein Essengeld erhoben. Die Nichtinanspruchnahme ist bei der Leiterin der Kindertagesstätte anzumelden, in der das Kind betreut wird. Die Essengelder sind neben den Platzgebühren zu entrichten.

§ 10 Fälligkeit der Gebühr und Zahlungsverfahren

- (1) Die Gebühren sind jeweils zum 10. Werktag des laufenden Monats fällig.
- (2) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Die Zahlungsart wird durch die Gebührenschuldner bestimmt. Es besteht die Möglichkeit zwischen
  - Überweisungsverfahren (Selbsteinzahlung) unter Angabe der Steuernummer, der Personen und Name des Kindes/der Kinder oder
  - Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung) zu wählen.
- (3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 11 Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet durch Kündigung zum Ende eines Monats mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder in besonders begründeten Fällen durch Aufhebung des Betreuungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder durch außerordentliche Kündigung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Gemeinde Britz für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Fassung der 1. Änderung zur Beitragssatzung der Gemeinde Britz für die Benutzung der Kindertagesstätten vom 06.12.2001 außer Kraft.

Britz, den 29.06.2004

Rainer Schneider  
Amtsdirektor

Gebührenfestlegung für Kinderkrippe ( Alter 0 - 3 Jahre )

Einkommens- kategorie in %	Monatliche Einkommens- kategorie in EUR	10.000 bis 14.999						15.000 bis 19.999						20.000 bis 24.999						25.000 bis 29.999											
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
10.000	1.235	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13
12.000	1.440	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13
14.000	1.645	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13
16.000	1.850	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13
18.000	2.055	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13
20.000	2.260	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13
22.000	2.465	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13
24.000	2.670	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13
26.000	2.875	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13
28.000	3.080	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13
30.000	3.285	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13
32.000	3.490	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13
34.000	3.695	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13
36.000	3.900	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13
38.000	4.105	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13
40.000	4.310	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13
42.000	4.515	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13
44.000	4.720	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13
46.000	4.925	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13
48.000	5.130	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13
50.000	5.335	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13
52.000	5.540	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13
54.000	5.745	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13
56.000	5.950	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13
58.000	6.155	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13
60.000	6.360	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	25	23	20	17	37	30	24	21	18	15	35	28	22	19	16	13

Gebührenliste für Kindergarten (Alter 3 Jahre - Grundschulalter)

Table with columns for Jahressumme (Monats einbezogen), 10 Stunden Betreuungszahl, bis 8 Stunden Betreuungszahl, bis 5 Stunden Betreuungszahl, and bis 4 Stunden Betreuungszahl. Rows represent monthly fees from 10.000 to 60.000.

Gebührenliste für Hort (Grundschulalter)

Table with columns for Jahressumme (Monats einbezogen), 5 Stunden Betreuungszahl, bis 4 Stunden Betreuungszahl, and bis 3 Stunden Betreuungszahl. Rows represent monthly fees from 10.000 to 60.000.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 28.06.2004 die „Gebührensatzung der Gemeinde Britz für die Benutzung der Kindertagesstätten“ beschlossen.

Britz, den 29.06.2004

Schneider
Amtsdirektor

und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2002 (BGBl. Teil I Seite 1239) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. Teil I, Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil I, Seite 311/312) hat die Gemeinde Britz durch Beschluss vom 28.06.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Tagespflegestellen, die durch das Amt Britz-Chorin, handelnd für die Gemeinde Britz, zugelassen sind.
(2) Tagespflege ist ein Angebot der Tagesbetreuung, in welches Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf gemäß § 3 dieser Satzung als Alternative zur Betreuung in einer Kindertagesstätte vermittelt werden können.
(3) Nach § 18 KitaG werden Leistungen durch den Leistungserbringer nur gewährt, wenn die Personensorgeberechtigten in dessen Bereich ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Satzung

über die Tagespflege für Kinder der Gemeinde Britz

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I, S.172), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder-



**§ 2****Aufnahme der Kinder**

- (1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Tagespflegeplatzes ist ein Antrag der Personensorgeberechtigten an den Leistungserbringer, in dem die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes begründet wird.  
Die entsprechenden Nachweise gemäß § 3 dieser Satzung sind dem Antrag beizufügen. Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor notwendigem Aufnahmebeginn in eine Tagespflegestelle im Amt Britz-Chorin vorliegen.
- (2) Übersteigt die Nachfrage das vorhandene Angebot, so erfolgt die Vergabe nach Dringlichkeit.

**§ 3****Kriterien für die Vermittlung eines Tagespflegeplatzes**

- Tagespflegeplätze können vermittelt werden,
1. für Kinder, deren gesundheitlicher Zustand auf längere Zeit die Betreuung in der Kita nicht zulässt. Der Nachweis hat mittels Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens zu erfolgen.
  2. für Kinder, deren Personensorgeberechtigte auf eine zeitliche Flexibilität der Betreuungsleistung angewiesen sind, insbesondere eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Kita. Hier kann Tagespflege auch ergänzend zur Betreuung in einer Kindertagesstätte gewährt werden.  
Durch die Personensorgeberechtigten ist in diesem Fall ein Arbeitszeitnachweis durch den Arbeitgeber zu erbringen.

**§ 4****Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegeperson**

- (1) Für die Zulassung als Tagespflegeperson werden folgende Eignungskriterien geprüft bzw. sind folgende Unterlagen zu erbringen:
  1. An den Träger der Maßnahme das Amtes Britz-Chorin, handelnd für die Gemeinde Britz, ist ein Antrag zu stellen, in dem der Wunsch sowie die Bereitschaft der Betreuung von Tagespflegekindern begründet wird.
  2. Die persönliche Eignung erfolgt durch Vorlage eines Führungszeugnisses. Bei Ehepaaren sowie bei Wohngemeinschaften ist diese Vorlage auch für den Partner beizubringen.
  3. Eine gesundheitliche Eignung ist nachzuweisen durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes aus dem hervorgeht, dass gegen die Übernahme der Tagespflegetätigkeit aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen.
  4. Für die pädagogische Eignung muss die Tagespflegeperson die Bereitschaft zur Beratung und Weiterbildung mitbringen, wünschenswert wäre ein pädagogischer Abschluss, ist aber nicht Voraussetzung für die Zulassung als Tagespflegeperson.
  5. Die Prüfung der räumlichen Verhältnisse erfolgt durch einen Hausbesuch seitens des Trägers, in Zusammenarbeit mit dem Sozialausschuss der Gemeinde.
  6. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß § 7 dieser Satzung ist nachzuweisen.

**§ 5****Betreuungsvertrag**

- (1) Grundsätzlich setzt die Vermittlung in Tagespflege eine Einzelfallprüfung gemäß dieser Satzung durch das Amt Britz-Chorin voraus.
- (2) Wird eine geeignete Tagespflegestelle gefunden, so wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson ein Vertrag abgeschlossen, in dem die Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien geregelt sind.
- (3) Der Tagespflegeplatz wird in der Regel für ein halbes Jahr befristet bereitgestellt. Durch die Personensorgeberechtigten muss im Bedarfsfall rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Ablauf des bestehenden Vertrages, eine notwendige Verlängerung beantragt und nachgewiesen werden. Mit dem Verlängerungsantrag ist durch die Personensorgeberechtigten nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Tagespflegeplatzes gemäß § 3 dieser Satzung weiterhin erfüllt werden.  
Kann dem Verlängerungsantrag auf Grundlage dieser Satzung entsprochen werden, wird ein Verlängerungsvertrag abgeschlossen.

**§ 6****Heranziehung der Personensorgeberechtigten zu den Kosten**

- (1) Die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes der Gemeinde Britz ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Beitragspflicht besteht während der gesamten Zeit der Inanspruchnahme des Tagespflegeplatzes.
- (3) Die Beiträge für einen Tagespflegeplatz werden auf der Grundlage der gültigen Gebührensatzung der Gemeinde per Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (4) Die festgesetzte Platzgebühr ist monatlich, zu der im Bescheid angegebenen Frist, durch Überweisung an die Gemeinde Britz zu zahlen. Eine Unterschreitung der vereinbarten Betreuungszeit durch die Eltern berechtigt zu keiner Kürzung der Platzgebühr.
- (5) Das Essengeld wird direkt von den Personensorgeberechtigten an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der angebotenen Mahlzeiten und sollte sich an den ortsüblichen Verpflegungskostensätzen in Kindertagesstätten orientieren.

**§ 7****Versicherungen**

- (1) Der Versicherungsschutz obliegt den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson.
- (2) Durch die Tagespflegeperson ist nachzuweisen, dass die mit der Tagespflege verbundenen Dinge versichert hat, z. B. durch die Erweiterung ihrer privaten Haftpflichtversicherung.
- (3) Für Schäden, die das Tagespflegekind selbst erleidet, sind durch die Eltern entsprechende Versicherungen abzuschließen, z. B. durch eine Unfallversicherung.

**§ 8****Finanzierung der Tagespflegeperson**

- (1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen den vertragschließenden Parteien ersetzt die Gemeinde Britz der Tagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Erziehung entsprechend nachfolgenden Pauschalsätzen.
- (2) Die Leistungen werden entsprechend der vereinbarten täglichen Betreuungszeit gewährt.  
Hierbei umfasst die Betreuungszeit die Arbeitszeit der Personensorgeberechtigten, einschließlich des Fahrweges.

**Betreuungszeit****Pauschalsatz  
in Euro**

über 10 Stunden	320,00
8 bis einschl. 10 Std.	270,00
6 bis unter 8 Stunden	190,00
unter 6 Stunden	85,00

- (3) Von den Pauschalsätzen sind 60 % Aufwundersersatz für entstandene Mehrkosten.  
Die übrigen 40 % vergüten die Erziehungsleistung.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung des Pauschalsatzes besteht für den vertraglich festgelegten Leistungszeitraum.
- (5) Fehltage von mehr als 10 zusammenhängenden Werktagen kommen in der Vergütung zum Abzug (wie z. B. Krankheit der Tagespflegeperson, Krankheit des Kindes).

**§ 9****Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Kündigung**

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet zu dem im Vertrag festgelegten Zeitraum der Bereitstellung des Tagespflegeplatzes.
- (2) Eine vorfristige Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf der Schriftform. Die Personensorgeberechtigten können den Vertrag 4 Wochen vor Ablauf des Betreuungsverhältnisses beim Träger der Maßnahme kündigen.  
Die Tagespflegeperson kann den Vertrag unter Darlegung der Gründe zum schnellstmöglichen Termin kündigen, wenn eine Fortführung des Betreuungsverhältnisses für sie unzumutbar ist. Das Amt Britz-Chorin kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn die Voraussetzungen der §§ 3, 4 nicht mehr vorliegen oder die vertragschließenden Parteien gegen die im Vertrag abgeschlossenen Vereinbarungen verstoßen.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinde Britz“ vom 13.02.2001 außer Kraft.

Britz, den 29.06.2004

Rainer Schneider  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 28.06.2004 die „Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinde Britz“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 29.06.2004

Schneider  
Amtdirektor

Amt Britz-Chorin

## Gebührensatzung der Gemeinde Britz für Tagespflegeplätze

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I, S.172), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2002 (BGBl. Teil I Seite 1239) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. Teil I, Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil I, Seite 311/312) hat die Gemeinde Britz durch Beschluss vom **28.06.2004** folgende Satzung erlassen:

### § 1 Wirkungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes im Sinne der „Satzung für Kinder in Tagespflege in der Gemeinde Britz“ erhebt die Gemeinde Britz Platzgebühren nach dieser Gebührensatzung.

### § 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigte, auf deren Veranlassung das Kind eine Tagespflegestelle in Anspruch nimmt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tagespflegestelle.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme auch innerhalb eines Monats möglich. Erfolgt die Aufnahme des Kindes im laufenden Monat wird die Gebühr anteilig berechnet, hierbei wird der Monat mit 20 Tagen gerechnet.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht während der Laufzeit des Betreuungsvertrages. Es gibt keine gebührenfreien Zeiten.
- (5) Die Gebühren werden nach dem Einkommen des/der Gebührenpflichtigen, und der Zahl ihrer unterhaltspflichtigen Kinder gestaffelt. Als erstes Kind gilt das älteste Kind einer Familie.
- (6) Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter werden unterschiedliche Gebühren erhoben.
- (7) Die Höhe der Elterngebühren ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen. Diese sind Bestandteil der Satzung.
- (8) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Elterngebühren beim Amt Britz – Chorin unaufgefordert einzureichen.

- (9) Erfolgt gegenüber dem Amt Britz – Chorin kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag für die jeweilige Altersgruppe festgelegt.
- (10) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit.

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Monatliches Personensorgeberechtigten Einkommen im Sinne des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes oder das erzielte monatliche Einkommen lt. aktuellem Einkommensnachweis bzw. monatlichem Einkommensnachweis.
  - (2) Jahreseinkommen ist die Summe des anzurechnenden Einkommens der Gebührenschuldner und deren sonstige Einnahmen abzüglich der Einkommenssteuer, der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Leistungen für die Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der steuerrechtlich anerkannten Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, der steuerrechtlich abzugsfähigen Betriebsausgaben - soweit diese beim anzurechnenden Einkommen noch nicht berücksichtigt wurden - und der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an Dritte zu erbringenden Unterhaltsleistungen.
  - (3) 1. Anzurechnendes Einkommen ist
    - a) bei Gebührenschuldern, die dem Arbeitnehmerkreis angehören: die Summe aus dem Bruttoarbeitslohn - bei Beamten den Bruttobezügen - einschließlich Gratifikationen und Tantiemen, den Versorgungsbezügen, dem Arbeitslohn, den Entschädigungen, dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der Verdienstausfallentschädigung nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz, dem Kurzarbeitergeld, dem Winterausfallgeld, dem Wintergeld sowie anderer Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)
    - b) bei Gebührenschuldern, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen: die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.
    - c) bei Pflegeeltern: der seitens des Jugendamtes bewilligte Pflegegeldsatz
  2. Sonstige Einnahmen sind alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen an die Gebührenschuldner, mit Ausnahme der Sozialhilfeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Erziehungsgeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz.
- Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:
- Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B.: Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Renten, Rentenabfindungen, Konkursausfallgeld bzw. Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfen, Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Kapitalabfindungen
  - Kindergeld
  - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an den Beitragsschuldner
  - positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
  - positive Einkünfte aus Kapitalvermögen
  - Unterhaltsleistungen
  - Leistungen nach dem Wehrgesetz.

### § 4 Einkommensermittlung

- (1) Die Ermittlung des monatlichen Einkommens erfolgt
  1. bei Aufnahme eines Kindes in eine Tagespflegestelle auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Gebührenschuldner, die mit dem Aufnahmeantrag des Kindes abzugeben und deren Inhalt durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen ist. Die Gebührenschuldner haben rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes geeignete Unterlagen zum Nachweis des Personensorgeberechtigten Einkommens vorzulegen, für die Folgejahre ist das Einkommen bis spätestens 31.07. nachzuweisen. Erfolgt gegenüber der Gemeinde kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird den Gebührenschuldern die höchste Gebühr (der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit) solange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der

Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung der Gebühr.

- (2) Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die Bescheide des Arbeitsamtes über die Gewährung von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, der Einkommensteuerbescheid und die Verdienstbescheinigungen für den vorhergehenden Zeitraum.
- (3) Liegt aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, kein geeigneter Nachweis über das Einkommen vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenfestlegung unter Berücksichtigung des aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid oder gleichwertigen Unterlagen hervorgehenden anzurechnenden Einkommens und der sonstigen Einnahmen. Bei Nachreichung der entsprechenden Unterlagen wird dann die endgültige Gebühr festgesetzt.
- Liegt bei selbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt die Einkommensermittlung auf der Grundlage einer Einkommensselbstseinschätzung, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahmen des laufenden Kalenderjahres auszuweisen hat. Gleiches gilt bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.
- Liegt bei nichtselbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenberechnung der Platzgebühr auf der Grundlage der Einkommensbescheinigungen bzw. Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate. Das Durchschnittseinkommen, welches aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt wird, ist als monatlich anrechenbares Einkommen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt bei Bescheiden des Arbeitsamtes und sonstiger Behörden. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die Nachweise im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich nachzureichen.
- Die endgültige Gebührenbestimmung erfolgt nach Vorlage der Nachweise und, falls diese nicht für das vorangegangene Kalenderjahr erbracht werden können, auf der Grundlage der am Anfang des nächsten Jahres vorhandenen Nachweise für das laufende Jahr.
- (4) Ändert sich das monatliche Einkommen im laufenden Jahr im Vergleich zu dem der Gebührenberechnung zu Grunde gelegten monatlichen Einkommen um mehr als 200,00 EUR pro Monat (positiv oder negativ), ist dies dem Amt Britz-Chorin unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Platzgebühr. Bei der Gebührenberechnung wird sodann vom aktuellen monatlichen Elterneinkommen ausgegangen. Das aktuelle monatliche Einkommen wird bestimmt, in-

dem für das laufende Kalenderjahr der zwölfte Teil des voraussichtlichen Jahreseinkommens ermittelt wird (Summe des bisherigen und künftigen monatlichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres geteilt durch zwölf). Liegen noch keine oder nicht alle Nachweise vor, so sind diese von den Gebührenschuldern unverzüglich vorzulegen.

Veränderungen der Einkünfte werden nach Vorlage entsprechender Belege berücksichtigt und im darauffolgenden Monat zum Ansatz gebracht.

#### § 5 Fälligkeit der Gebühr und Zahlungsverfahren

- (1) Die Gebühren sind jeweils zum 10. Werktag des laufenden Monats fällig.
- (2) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Die Zahlungsart wird durch die Gebührenschuldner bestimmt. Es besteht die Möglichkeit zwischen
- Überweisungsverfahren (Selbsteinzahlung) unter Angabe der Steuernummer, der Personen und Name des Kindes/der Kinder oder
  - Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung) zu wählen.
- (3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

#### § 6 Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet durch Kündigung zum Ende eines Monats mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder in besonders begründeten Fällen durch Aufhebung des Betreuungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder durch außerordentliche Kündigung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Gemeinde Britz zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Fassung der 1. Änderung zur Beitragssatzung der Gemeinde Britz für die Tagespflege vom 27.11.2001 außer Kraft.

Britz, den 29.06.2004

Rainer Schneider  
Amdirektor

### Platzgebühren für Kinder in Tagespflege ( Alter 0 - 3 Jahre )

Jahreseinkommen (bis Euro)	Monats- einkommen (bis Euro)	über 6 Stunden Betreuungszeit			bis 6 Stunden Betreuungszeit		
		1 Kind (Euro)	2 Kind (Euro)	3 Kind (Euro)	1 Kind (Euro)	2 Kind (Euro)	3 Kind (Euro)
10 000	833	46	37	31	42	34	29
12 500	1 042	57	48	39	53	42	36
15 000	1 250	69	59	47	63	51	43
17 500	1 458	80	64	55	74	59	50
20 000	1 667	101	81	69	93	74	63
22 500	1 875	113	91	77	104	83	71
25 000	2 083	126	101	86	116	93	79
27 500	2 292	139	111	94	126	102	87
30 000	2 500	165	132	112	152	121	103
32 500	2 708	179	143	122	164	132	112
35 000	2 917	193	154	131	177	142	120
37 500	3 125	206	165	140	190	152	129
40 000	3 333	238	191	162	219	175	140
42 500	3 542	253	203	172	233	186	158
45 000	3 750	268	215	182	247	197	168
47 500	3 958	283	226	192	260	208	177
50 000	4 167	321	267	218	295	236	201
52 500	4 375	337	270	229	310	248	211
55 000	4 583	353	282	240	325	260	221
57 500	4 792	369	295	251	339	272	231
60 000	5 000	385	308	262	354	283	241

## Platzgebühren für Kinder in Tagespflege ( Alter 3 Jahre - Grundschulalter )

Jahres-einkommen (bis . Euro)	Monats-einkommen (bis . Euro)	über 6 Stunden Betreuungszeit			bis 6 Stunden Betreuungszeit		
		1 Kind (Euro)	2. Kind (Euro)	3. Kind (Euro)	1 Kind (Euro)	2 Kind (Euro)	3 Kind (Euro)
10.000	833	37	29	25	34	27	23
12.500	1 042	46	37	31	42	34	29
15.000	1 250	55	44	37	51	40	34
17.500	1 458	64	51	44	59	47	40
20.000	1 667	83	66	56	76	61	52
22.500	1 875	93	74	63	85	68	58
25.000	2 083	103	83	70	95	76	65
27.500	2 292	113	91	77	104	83	71
30.000	2 500	138	110	94	127	101	86
32.500	2 708	149	119	101	137	110	93
35.000	2 917	160	128	109	148	118	100
37.500	3 125	172	138	117	158	127	108
40.000	3 333	202	161	137	186	148	126
42.500	3 542	214	171	146	197	158	134
45.000	3 750	227	182	154	209	167	142
47.500	3 958	239	192	163	220	176	150
50.000	4 167	275	220	187	253	202	172
52.500	4 375	289	231	196	266	213	181
55.000	4 583	303	242	206	278	223	189
57.500	4 792	316	253	215	291	233	198
60.000	5 000	330	264	224	304	243	206

### Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 28.06.2004 die „Gebührensatzung der Gemeinde Britz für Tagespflegeplätze“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 29.06.2004

Schneider  
Amtdirektor

## Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Britz - Chorin

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – BbgGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I, S.172), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2002 (BGBl. I Seite 1239) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. Teil I, Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Seite 311/312) hat der Amtsausschuss des Amtes Britz – Chorin durch Beschluss vom **12.07.2004** folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für die in Amtsträgerschaft stehenden Kindertagesstätten.

- (2) Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.
- (3) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen die Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

### § 2

#### Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätten werden nach Anmeldung Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder von 0 – 3 Jahren und Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe betreut werden (Näheres regelt § 3 dieser Satzung).
- (2) Die Anmeldung erfolgt in der zuständigen Abteilung des Amtes Britz-Chorin (Hauptamt) in Form eines schriftlichen Antrages der Personensorgeberechtigten. Dem Antrag ist eine Erklärung über das Familieneinkommen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung für Kindertagesstätten beizufügen.
- (3) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach BGB die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, die Adoptiveltern und der Vormund, sowie Pflegereltern.
- (4) Vor der Aufnahme des Kindes ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Dieses Zeugnis soll nicht älter als zwei Wochen sein.
- (5) Durch die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (6) In den Kindertagesstätten können auch Kinder als Gastkinder tageweise aufgenommen werden.

### § 3

#### Aufnahme

- (1) Das Kind ist mit Vollendung des 3. Lebensjahres für höchstens 6 Std. bzw. bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe für höchstens 4 Std. aufzunehmen.
- (2) Unter 2-jährige Kinder und Grundschüler der 5. und 6. Klasse haben einen bedingten Rechtsanspruch gemäß § 1 Absatz 2, Satz 2 und Absatz 3, Satz 2 KitaG.

- (3) Die Bewertung der familiären Situation obliegt dem Leistungserbringer. Die Gründe für die Aufnahme nach § 3 Abs. (2) und (3) sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.

#### § 4

##### **Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden**

Auf schriftlichen Antrag der/des Personensorgeberechtigten können auch Kinder aus anderen Gemeinden gemäß § 16 Abs. 4 des Kindertagesstättengesetzes in die Kindertagesstätte aufgenommen werden,

1. wenn hierdurch das bedarfsgerechte Angebot an Kindertagesstättenplätzen für Kinder, die in den Zuständigkeitsbereich des Amtes Britz - Chorin fallen, nicht beeinträchtigt wird,
2. wenn ein Bescheid über den Rechtsanspruch in Verbindung mit der Bestätigung zur Gewährung des Kostenausgleiches vorgelegt wurde,
3. wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte vorliegen.

#### § 5

##### **Öffnungszeiten**

- (1) Die täglichen Öffnungszeiten sind am Kindeswohl orientiert. Die Festlegung erfolgt nach Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Sie sollten in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Die Betreuung von Hortkindern erfolgt in den Ferien nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (3) Besteht in der Einrichtung an einzelnen Tagen (z.B. Brückentage zwischen den Feiertagen und Wochenenden) für weniger als 3 Kinder Betreuungsbedarf, wird die Einrichtung an diesen Tagen geschlossen. Der Leistungserbringer ist bemüht, in diesen Fällen den Personensorgeberechtigten Alternativangebote zu benennen.

#### § 6

##### **Hausordnung**

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Kindertagesstätten werden in der jeweiligen Hausordnung geregelt, die in der Einrichtung aushängt und die für Personenberechtigten verbindlich ist.

#### § 7

##### **Haftung**

Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen (Fahrräder, Schlitten und ähnliches) übernimmt der Träger keine Haftung.

Die Haftung des Trägers beschränkt sich im übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### § 8

##### **Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und der Kindertagesstätte werden regelmäßige Elternversammlungen bzw. Gruppenelternabende durchgeführt.

In jeder Kindertagesstätte wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der über Vorhaben, die pädagogische Konzeption und andere, die jeweilige Einrichtung betreffende Belange durch Abstimmung entscheidet (§§ 6 und 7 Kindertagesstättengesetz des Landes Bbg.).

#### § 9

##### **Erkrankung des Kindes**

- (1) Jede Erkrankung des Kindes sowie jede übertragbare Krankheit in der Familie und in der Wohngemeinschaft ist der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, ist die Einrichtung davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Nach einer infektiösen Erkrankung (z. B. Masern, Scharlach, Röteln, Windpocken) einschließlich nach infektiösen Darmerkrankungen, nach Krätze und Läusebefall, ist nach Bundesseuchenschutzgesetz §§ 45 und 48 (liegt in den Kindertagesstätten zur Einsicht aus) ein ärztliches Gutachten zur Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte vorzulegen.

#### § 10

##### **Beendigung und Kündigung**

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 nicht mehr vorliegen oder die Personensorgeberechtigten den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende im Amt Britz - Chorin (schriftlich) kündigen.
- (2) Der Vertrag kann vom Leistungserbringer außerordentlich gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten mit 2 nach Maßgabe der Gebührensatzung für Kindertagesstätten zu entrichtenden Monatsbeiträgen in Verzug sind oder vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben bei der Anmeldung des Kindes gemacht oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen haben. Die außerordentliche Kündigung erfolgt schriftlich und wird am Tage nach dem Zugang wirksam.

#### § 11

##### **Gebühren**

Für die Benutzung der Kindertagesstätten sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für Kindertagesstätten zu entrichten.

#### § 12

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2000 außer Kraft.

*Britz, den 13.07.2004*

*Rainer Schneider  
Amtdirektor*

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Amtsausschuss Britz-Chorin hat in seiner Sitzung am 12.07.2004 die „**Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin**“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 13.07.2004*

*Schneider  
Amtdirektor*

**Amt Britz-Chorin**

## **Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz - Chorin**

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I, S.172), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2002 (BGBl. Teil I Seite 1239) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. Teil I, Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil I, Seite 311/312) hat der Amtsausschuss des Amtes Britz - Chorin durch Beschluss vom **12.07.2004** folgende Satzung erlassen:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Das Amt Britz – Chorin erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten von den Personensorgeberechtigten folgende Gebühren:
  - a) Platzgebühr
  - b) Essengeld (§ 9)
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme auch innerhalb eines Monats möglich. Erfolgt die Aufnahme des Kindes im laufenden Monat wird die Gebühr anteilig berechnet, hierbei wird der Monat mit 20 Tagen gerechnet.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten des in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes, mit denen ein Betreuungsvertrag besteht. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch. In dem gemäß der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten abzuschließenden Betreuungsvertrag wird die Höhe der einzelnen von den Gebührenschuldnern zu entrichtenden Platzgebühren festgesetzt. Die der Festsetzung zu Grunde liegende Berechnung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern und der Vormund.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Abs. (1) so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3 Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Gebühren sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Abs. 2 Kita-Gesetz sozialverträglich gestaltet und nach dem monatlichen Elterneinkommen und der Zahl ihrer im Haushalt lebender unterhaltsberechtigten Kinder zu staffeln.
- (2) Als erstes Kind gilt das älteste Kind. Ab dem 7. Kind wird die Betreuung gebührenfrei gestellt.
- (3) Monatliches Einkommen im Sinne des § 6 ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten. Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (4) Lebt eine personensorgeberechtigte Person von der anderen personensorgeberechtigten Person getrennt, wird als Berechnungsgrundlage für die Platzgebühr das monatliche Einkommen der personensorgeberechtigten Person maßgebend, bei der das Kind lebt.  
Der Umstand des Getrenntlebens der personensorgeberechtigten Personen ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, wie z. B. der Meldebescheinigungen oder der Steuerkarte, glaubhaft zu machen.

### § 4 Gebührenbemessung

- (1) Die monatliche Gebühr für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Personensorgeberechtigten und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, ergibt sich unter Berücksichtigung der Betreuungszeit
  1. für Kinder von neun Wochen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder) aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Alter bis zu drei Jahren“,
  2. für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) aus der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Alter von drei Jahre bis zur Einschulung“ und
  3. für Kinder, welche die Grundschule besuchen (Hortkinder), aus der als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Grundschulalter“.
 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr ist auch während der Schließzeiten der Kindertagesstätte zu entrichten. Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kin-

des lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Bei Abwesenheit wegen Kuraufenthalt über einen Zeitraum von mindestens 3 zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag mit der Vorlage der Kurbestätigung die anteilige Monatsgebühr erlassen werden.

- (3) Die Gebühr für den Berechnungszeitraum (01.10.- 30.09.) wird auf der Grundlage der bis zum 31.07. des laufenden Jahres vorzulegenden Nachweise (§ 7) berechnet. Bis zum Abschluss der Berechnung der Gebühr durch das Amt Britz-Chorin und entsprechender Bescheiderteilung ist zunächst die Gebühr in Höhe des letztmalig erteilten Bescheides zu zahlen. Überzahlungen werden mit der nächsten Gebühr verrechnet. Für Nachzahlungen wird die Frist zur Begleichung der Schuld im Rahmen der Rechnungslegung bestimmt.

### § 5 Gebührenmaßstab

- (1) Monatliches Personensorgeberechtigtereinkommen im Sinne des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes oder das erzielte monatliche Einkommen lt. aktuellem Einkommensnachweis bzw. monatlichem Einkommensnachweis.
- (2) Jahreseinkommen ist die Summe des anzurechnenden Einkommens der Gebührenschuldner und deren sonstige Einnahmen abzüglich der Einkommenssteuer, der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Leistungen für die Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der steuerrechtlich anerkannten Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, der steuerrechtlich abzugsfähigen Betriebsausgaben - soweit diese beim anzurechnenden Einkommen noch nicht berücksichtigt wurden - und der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an Dritte zu erbringenden Unterhaltsleistungen.
- (3)
  1. Anzurechnendes Einkommen ist
    - a) bei Gebührenschuldern, die dem Arbeitnehmerkreis angehören: die Summe aus dem Bruttoarbeitslohn - bei Beamten den Bruttobezügen - einschließlich Gratifikationen und Tantiemen, den Versorgungsbezügen, dem Arbeitslohn, den Entschädigungen, dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der Verdienstausschüttung nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz, dem Kurzarbeitergeld, dem Winterausfallgeld, dem Wintergeld sowie anderer Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)
    - b) bei Gebührenschuldern, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen: die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.
    - c) bei Pflegeeltern: der seitens des Jugendamtes bewilligte Pflegegeldsatz
  2. Sonstige Einnahmen sind alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen an die Gebührenschuldner, mit Ausnahme der Sozialhilfeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Erziehungsgeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz.  
Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:
    - Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B.: Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Renten, Rentenabfindungen, Konkursausfallgeld bzw. Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfen, Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Kapitalabfindungen
    - Kindergeld
    - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an den Beitragsschuldner
    - positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
    - positive Einkünfte aus Kapitalvermögen
    - Unterhaltsleistungen
    - Leistungen nach dem Wehrgesetz.

### § 6 Einkommensermittlung

- (1) Die Ermittlung des monatlichen Einkommens erfolgt
1. bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Gebührenschuldner, die mit dem Aufnahmeantrag des Kindes abzugeben und deren Inhalt durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen ist. Die Gebührenschuldner haben rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes geeignete Unterlagen zum Nachweis des Personensorgeberechtigten Einkommens vorzulegen, für die Folgejahre ist das Einkommen bis spätestens 31.07. nachzuweisen. Erfolgt gegenüber dem Amt Britz – Chorin kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird den Gebührenschuldnern die höchste Gebühr (der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit) solange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung der Gebühr.
  - (2) Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die Bescheide des Arbeitsamtes über die Gewährung von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, der Einkommensteuerbescheid und die Verdienstbescheinigungen für den vorhergehenden Zeitraum.
  - (3) Liegt aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, kein geeigneter Nachweis über das Einkommen vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenfestlegung unter Berücksichtigung des aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid oder gleichwertigen Unterlagen hervorgehenden anzurechnenden Einkommens und der sonstigen Einnahmen. Bei Nachreichung der entsprechenden Unterlagen wird dann die endgültige Gebühr festgesetzt.  
Liegt bei selbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommensteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt die Einkommensermittlung auf der Grundlage einer Einkommensselbsteinschätzung, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahmen des laufenden Kalenderjahres auszuweisen hat. Gleiches gilt bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.  
Liegt bei nichtselbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenberechnung der Platzgebühr auf der Grundlage der Einkommensbescheinigungen bzw. Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate. Das Durchschnittseinkommen, welches aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt wird, ist als monatlich anrechenbares Einkommen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt bei Bescheiden des Arbeitsamtes und sonstiger Behörden. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die Nachweise im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich nachzureichen.  
Die endgültige Gebührenbestimmung erfolgt nach Vorlage der Nachweise und, falls diese nicht für das vorangegangene Kalenderjahr erbracht werden können, auf der Grundlage der am Anfang des nächsten Jahres vorhandenen Nachweise für das laufende Jahr.
  - (4) Ändert sich das monatliche Einkommen im laufenden Jahr im Vergleich zu dem der Gebührenberechnung zu Grunde gelegten monatlichen Einkommen um mehr als 200,00 EUR pro Monat (positiv oder negativ), ist dies dem Amt Britz-Chorin unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Platzgebühr. Bei der Gebührenberechnung wird sodann vom aktuellen monatlichen Elterneinkommen ausgegangen. Das aktuelle monatliche Einkommen wird bestimmt, indem für das laufende Kalenderjahr der zwölfte Teil des voraussichtlichen Jahreseinkommens ermittelt wird (Summe des bisherigen und künftigen monatlichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres geteilt durch zwölf). Liegen noch keine oder nicht alle

Nachweise vor, so sind diese von den Gebührenschuldnern unverzüglich vorzulegen.

Veränderungen der Einkünfte werden nach Vorlage entsprechender Belege berücksichtigt und im darauffolgenden Monat zum Ansatz gebracht.

### § 7 Ausfallzeiten

Die Platzgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte zeitweise nicht besucht oder die Kindertagesstätte während der festgelegten Schließzeiten oder aus sonstigen Gründen vorübergehend geschlossen wird.

### § 8 Gebühr für Gastkinder

Die Gebühr für Gastkinder beträgt pro Tag

- 14,– EUR für Krippenkinder
- 11,– EUR für Kindergartenkinder
- 10,– EUR für Hortkinder

### § 9 Essengeld

Die Essengelder werden für die Möglichkeit der täglichen Inanspruchnahme der angebotenen Verpflegung (Mittagessen, Getränke) während der vereinbarten Betreuungszeit erhoben. Bei rechtzeitiger angemeldeter Nichtinanspruchnahme der Verpflegung wird insoweit kein Essengeld erhoben. Die Nichtinanspruchnahme ist bei der Leiterin der Kindertagesstätte anzuzeigen, in der das Kind betreut wird. Die Essengelder sind neben den Platzgebühren zu entrichten.

### § 10 Fälligkeit der Gebühr und Zahlungsverfahren

- (1) Die Gebühren sind jeweils zum 10. Werktag des laufenden Monats fällig.
- (2) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Die Zahlungsart wird durch die Gebührenschuldner bestimmt. Es besteht die Möglichkeit zwischen
  - Überweisungsverfahren (Selbsteinzahlung) unter Angabe der Steuer Nummer, der Personen und Name des Kindes/der Kinder oder
  - Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung) zu wählen.
- (3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### § 11 Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet durch Kündigung zum Ende eines Monats mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder in besonders begründeten Fällen durch Aufhebung des Betreuungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder durch außerordentliche Kündigung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung des Amtes Britz – Chorin für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Fassung der 1. Änderung zur Beitragssatzung des Amtes Britz – Chorin für die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.12.2002 außer Kraft.

*Britz, den 13.07.2004*

*Rainer Schneider  
Amtsleiter*

**Gebührenfestlegung für Kinderkrippe ( Alter 0 - 3 Jahre )**

Anzahl der Kinder	Mehrwertsteuer	Gebühren für 6 Stunden Betreuung						Gebühren für 9 Stunden Betreuung						Gebühren für 12 Stunden Betreuung							
		K1	K2	K3	K4	K5	K6	K1	K2	K3	K4	K5	K6	K1	K2	K3	K4	K5	K6		
10 000	533	42	33	24	15	22	12	40	32	24	15	22	12	38	30	22	13	20	10	16	10
12 000	642	52	42	33	24	31	21	45	36	27	18	25	15	42	34	26	17	24	12	18	11
15 000	792	62	52	43	34	39	29	54	46	36	26	33	23	52	44	36	27	34	17	23	13
17 000	892	72	62	53	44	48	39	62	54	47	37	44	34	60	52	44	35	42	20	27	15
20 000	1 042	82	72	63	55	57	48	70	62	56	48	51	41	68	60	52	43	50	23	31	17
22 000	1 142	92	82	74	56	66	51	78	70	64	51	54	44	76	68	60	51	58	26	35	19
25 000	1 292	102	92	85	58	75	54	87	78	72	54	60	50	84	76	68	59	66	29	40	21
27 000	1 392	112	102	96	60	84	57	95	87	81	57	66	56	92	84	76	67	74	32	45	23
30 000	1 542	122	112	107	61	93	60	104	96	90	59	72	62	100	92	84	75	82	35	50	25
32 000	1 642	132	122	118	62	102	63	112	104	96	62	78	66	108	100	92	83	90	38	55	27
35 000	1 792	142	132	129	63	111	66	120	112	104	65	84	70	116	108	100	91	98	41	60	29
37 000	1 892	152	142	140	64	120	69	129	120	111	68	90	74	124	116	108	95	106	44	65	31
40 000	2 042	162	152	151	65	129	72	138	129	120	71	96	80	132	124	116	103	114	47	70	33
42 000	2 142	172	162	162	66	138	75	147	138	129	74	102	84	140	132	124	111	122	50	75	35
45 000	2 292	182	172	173	67	147	78	156	147	138	77	108	90	148	140	132	115	130	53	80	37
47 000	2 392	192	182	184	68	156	81	165	156	147	80	114	96	156	148	140	119	138	56	85	39
50 000	2 542	202	192	195	69	165	84	174	165	156	83	120	102	164	156	148	123	146	59	90	41
52 000	2 642	212	202	206	70	174	87	183	174	165	86	126	108	172	164	156	127	154	62	95	43
55 000	2 792	222	212	217	71	183	90	192	183	174	89	132	114	180	172	164	131	162	65	100	45
57 000	2 892	232	222	228	72	192	93	201	192	183	92	138	120	188	180	172	135	170	68	105	47
60 000	3 042	242	232	239	73	201	96	210	201	192	95	144	126	196	188	180	139	178	71	110	49

**Gebührenliste für Kindergarten ( Alter 3 Jahre - Grundschulalter )**

Anzahl der Kinder	Mehrwertsteuer	6 Stunden Betreuung						9 Stunden Betreuung						12 Stunden Betreuung							
		K1	K2	K3	K4	K5	K6	K1	K2	K3	K4	K5	K6	K1	K2	K3	K4	K5	K6		
10 000	533	33	24	15	22	12	32	24	15	22	12	30	22	13	20	10	16	10	16	10	
12 000	642	42	33	24	31	21	40	32	24	31	21	38	30	22	29	17	24	12	18	11	
15 000	792	52	42	33	39	29	48	40	32	39	29	46	37	31	28	24	26	25	24	19	16
17 000	892	62	52	43	48	39	56	48	40	47	37	54	45	37	32	28	34	28	29	23	18
20 000	1 042	72	62	53	57	48	64	56	48	56	48	62	53	47	40	36	40	41	35	26	24
22 000	1 142	82	72	63	66	51	72	64	56	64	51	70	60	53	47	43	46	45	41	32	27
25 000	1 292	92	82	74	75	54	80	72	64	72	54	78	68	59	52	45	50	49	45	39	33
27 000	1 392	102	92	85	84	57	88	80	72	81	57	86	76	67	60	53	58	57	53	47	41
30 000	1 542	112	102	96	93	60	96	88	81	90	63	94	84	77	70	63	66	65	61	54	47
32 000	1 642	122	112	107	102	63	104	96	84	96	66	102	92	81	74	67	72	71	67	60	50
35 000	1 792	132	122	118	111	66	112	104	96	104	69	110	100	89	82	75	80	79	75	68	56
37 000	1 892	142	132	129	120	69	120	112	104	111	72	118	108	97	90	83	88	87	83	76	62
40 000	2 042	152	142	140	129	72	129	120	111	120	75	126	116	105	98	91	96	95	91	84	70
42 000	2 142	162	152	151	138	75	138	129	120	129	78	134	124	113	106	99	104	103	99	92	78
45 000	2 292	172	162	162	147	78	147	138	129	138	81	142	132	121	114	107	112	111	107	100	86
47 000	2 392	182	172	173	156	81	156	147	138	147	84	150	140	129	122	115	120	119	115	108	94
50 000	2 542	192	182	184	165	84	165	156	147	156	87	158	148	137	130	123	128	127	123	116	102
52 000	2 642	202	192	195	174	87	174	165	156	165	90	166	156	145	138	131	136	135	131	124	110
55 000	2 792	212	202	206	183	90	183	174	165	174	93	174	164	153	146	139	144	143	139	132	118
57 000	2 892	222	212	217	192	93	192	183	174	183	96	182	172	161	154	147	152	151	147	140	124
60 000	3 042	232	222	228	201	96	201	192	183	192	99	190	180	169	162	155	160	159	155	148	130

**Gebührenliste für Hort ( Grundschulalter )**

Anzahl der Kinder	Mehrwertsteuer	6 Stunden Betreuung						9 Stunden Betreuung						12 Stunden Betreuung							
		K1	K2	K3	K4	K5	K6	K1	K2	K3	K4	K5	K6	K1	K2	K3	K4	K5	K6		
10 000	533	29	20	12	15	13	25	19	15	14	12	23	16	13	11	10	9	9	9	9	
12 000	642	36	26	15	22	16	29	23	20	18	15	27	20	16	14	12	11	11	11	11	11
15 000	792	44	31	19	26	23	35	28	24	21	18	33	25	21	18	16	15	15	15	15	15
17 000	892	52	37	21	31	27	41	33	28	25	21	39	30	25	21	18	17	17	17	17	17
20 000	1 042	62	44	24	37	35	49	40	35	32	28	45	36	31	27	24	23	23	23	23	23
22 000	1 142	72	51	27	43	39	57	48	43	41	36	53	44	39	35	32	31	31	31	31	31
25 000	1 292	82	58	30	51	43	65	56	51	48	43	61	52	47	43	39	38	38	38	38	38
27 000	1 392	92	66	33	59	47	73	64	59	56	51	69	60	55	51	47	46	46	46	46	46
30 000	1 542	102	74	36	67	51	81	72	67	64	59	77	68	63	59	55	54	54	54	54	54
32 000	1 642	112	82	39	75	55	89	80	75	72	67	85	76	71	67	63	62	62	62	62	62
35 000	1 792	122	90	42	83	59	97	88	83	80	75	93	84	79	75	71	70	70	70	70	70
37 000	1 892	132	98	45	91	63	105	96	91	88	83	101	92	87	83	79	78	78	78	78	78
40 000	2 042	142	106	48	99	67	113	104	99	96	91	109	100	95	91	87	86	86	86	86	86
42 000	2 142	152	114	51	107	71	121	112	107	104	99	117	108	103	99	95	94	94	94	94	94
45 000	2 292	162	122	54	115	75	129	120	115	112	107	125	116	111	107	103	102	102	102	102	102
47 000	2 392	172	130	57	123	79	137	128	123	120	115	133	124	119	115	111	110	110	110	110	110
50 000	2 542	182	138	60	131	83	145	136	131	128	123	141	132	127	123	119	115	115	115	115	115
52 000	2 642	192	146	63	139	87	153	144	139	136	131	149	140	135	131	127	123	123	123	123	123
55 000	2 792	202	154	66	147	91	161	152	147	144	139	157	148	143	139	135	131	131	131	131	131
57 000	2 892	212	162	69	155	95	169	160	155	152	147	165	156	151	147	143	139	139	139	139	139
60 000	3 042	222	170	72	163	99	177	168	163	160	155	173	164	159	155	151	147	147	147	147	147



## Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss Britz-Chorin hat in seiner Sitzung am 12.07.2004 die „Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 13.07.2004

Schneider  
Amtdirektor

### Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinden Chorin und Hohenfinow

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I, S.172), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2002 (BGBl. Teil I Seite 1239) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. Teil I, Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil I, Seite 311/312) hat der Amtsausschuss des Amtes Britz – Chorin durch Beschluss vom **12.07.2004** folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Tagespflegestellen, die durch das Amt Britz-Chorin zugelassen sind.
- (2) Tagespflege ist ein Angebot der Tagesbetreuung, in welches Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf gemäß § 3 dieser Satzung als Alternative zur Betreuung in einer Kindertagesstätte vermittelt werden können. Hierbei dient die Tagespflege vor allem der Betreuung von „einzelnen Kindern“, insbesondere von „jüngeren Kindern“.
- (3) Nach § 18 KitaG werden Leistungen durch den Leistungserbringer nur gewährt, wenn die Personensorgeberechtigten in dessen Bereich ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

#### § 2

##### Aufnahme der Kinder

- (1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Tagespflegeplatzes ist ein Antrag der Personensorgeberechtigten an den Leistungserbringer, in dem die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes begründet wird.  
Die entsprechenden Nachweise gemäß § 3 dieser Satzung sind dem Antrag beizufügen. Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor notwendigem Aufnahmebeginn in eine Tagespflegestelle im Amt Britz-Chorin vorliegen.
- (2) Übersteigt die Nachfrage das vorhandene Angebot, so erfolgt die Vergabe nach Dringlichkeit.

#### § 3

##### Kriterien für die Vermittlung eines Tagespflegeplatzes

Tagespflegeplätze können vermittelt werden,

1. für Kinder, deren gesundheitlicher Zustand auf längere Zeit die Betreuung in der Kita nicht zulässt. Der Nachweis hat mittels Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens zu erfolgen.
2. für Kinder, deren Personensorgeberechtigte auf eine zeitliche Flexibilität der Betreuungsleistung angewiesen sind, insbesondere eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Kita. Hier kann Tagespflege

auch ergänzend zur Betreuung in einer Kindertagesstätte gewährt werden.

Durch die Personensorgeberechtigten ist in diesem Fall ein Arbeitszeitnachweis durch den Arbeitgeber zu erbringen.

#### § 4

##### Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegeperson

- (1) Für die Zulassung als Tagespflegeperson werden folgende Eignungskriterien geprüft bzw. sind folgende Unterlagen zu erbringen:
  1. An den Träger der Maßnahme das Amtes Britz-Chorin ist ein Antrag zu stellen, in dem der Wunsch sowie die Bereitschaft der Betreuung von Tagespflegekindern begründet wird.
  2. Die persönliche Eignung erfolgt durch Vorlage eines Führungszeugnisses. Bei Ehepaaren sowie bei Wohngemeinschaften ist diese Vorlage auch für den Partner beizubringen.
  3. Eine gesundheitliche Eignung ist nachzuweisen durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes aus dem hervorgeht, dass gegen die Übernahme der Tagespflege Tätigkeit aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen.
  4. Für die pädagogische Eignung muss die Tagespflegeperson die Bereitschaft zur Beratung und Weiterbildung mitbringen, wünschenswert wäre ein pädagogischer Abschluss, ist aber nicht Voraussetzung für die Zulassung als Tagespflegeperson.
  5. Die Prüfung der räumlichen Verhältnisse erfolgt durch einen Hausbesuch seitens des Trägers, in Zusammenarbeit mit dem Sozialausschuss der Gemeinde.
  6. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß § 7 dieser Satzung ist nachzuweisen.

#### § 5

##### Betreuungsvertrag

- (1) Grundsätzlich setzt die Vermittlung in Tagespflege eine Einzelfallprüfung gemäß dieser Satzung durch das Amt Britz-Chorin voraus.
- (2) Wird eine geeignete Tagespflegestelle gefunden, so wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson ein Vertrag abgeschlossen, in dem die Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien geregelt sind.
- (3) Der Tagespflegeplatz wird in der Regel für ein halbes Jahr befristet bereitgestellt. Durch die Personensorgeberechtigten muss im Bedarfsfall rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Ablauf des bestehenden Vertrages, eine notwendige Verlängerung beantragt und nachgewiesen werden. Mit dem Verlängerungsantrag ist durch die Personensorgeberechtigten nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Tagespflegeplatzes gemäß § 3 dieser Satzung weiterhin erfüllt werden.  
Kann dem Verlängerungsantrag auf Grundlage dieser Satzung entsprechen werden, wird ein Verlängerungsvertrag abgeschlossen.

#### § 6

##### Heranziehung der Personensorgeberechtigten zu den Kosten

- (1) Die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes in den Gemeinden Brodowin, Chorin, Hohenfinow und Serwest ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Beitragspflicht besteht während der gesamten Zeit der Inanspruchnahme des Tagespflegeplatzes.
- (3) Die Beiträge für einen Tagespflegeplatz werden auf der Grundlage der gültigen Gebührensatzung des Amtes Britz - Chorin per Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (4) Die festgesetzte Platzgebühr ist monatlich, zu der im Bescheid angegebenen Frist, durch Überweisung an das Amt Britz - Chorin zu zahlen. Eine Unterschreitung der vereinbarten Betreuungszeit durch die Eltern berechtigt zu keiner Kürzung der Platzgebühr.
- (5) Das Essengeld wird direkt von den Personensorgeberechtigten an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der angebotenen Mahlzeiten und sollte sich an den ortsüblichen Verpflegungskostensätzen in Kindertagesstätten orientieren.

#### § 7

##### Versicherungen

- (1) Der Versicherungsschutz obliegt den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson.

- (2) Durch die Tagespflegeperson ist nachzuweisen, dass die mit der Tagespflege verbundenen Dinge versichert hat, z. B. durch die Erweiterung ihrer privaten Haftpflichtversicherung.
- (3) Für Schäden, die das Tagespflegekind selbst erleidet, sind durch die Eltern entsprechende Versicherungen abzuschließen, z. B. durch eine Unfallversicherung.

### § 8

#### Finanzierung der Tagespflegeperson

- (1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen den vertragschließenden Parteien ersetzt das Amt Britz - Chorin der Tagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Erziehung entsprechend nachfolgenden Pauschalsätzen.
  - (2) Die Leistungen werden entsprechend der vereinbarten täglichen Betreuungszeit gewährt.  
Hierbei umfasst die Betreuungszeit die Arbeitszeit der Personensorgeberechtigten, einschließlich des Fahrweges.
- | <b>Betreuungszeit</b>  | <b>Pauschalsatz in Euro</b> |
|------------------------|-----------------------------|
| über 10 Stunden        | 320,00                      |
| 8 bis einschl. 10 Std. | 270,00                      |
| 6 bis unter 8 Stunden  | 190,00                      |
| unter 6 Stunden        | 85,00                       |
- (3) Von den Pauschalsätzen sind 60 % Aufwendungsersatz für entstandene Mehrkosten.  
Die übrigen 40 % vergüten die Erziehungsleistung.
  - (4) Der Anspruch auf Zahlung des Pauschalsatzes besteht für den vertraglich festgelegten Leistungszeitraum.
  - (5) Fehltagte von mehr als 10 zusammenhängenden Werktagen kommen in der Vergütung zum Abzug (wie z. B. Krankheit der Tagespflegeperson, Krankheit des Kindes).

### § 9

#### Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Kündigung

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet zu dem im Vertrag festgelegten Zeitraum der Bereitstellung des Tagespflegeplatzes.
- (2) Eine vorfristige Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf der Schriftform. Die Personensorgeberechtigten können den Vertrag 4 Wochen vor Ablauf des Betreuungsverhältnisses beim Träger der Maßnahme kündigen.  
Die Tagespflegeperson kann den Vertrag unter Darlegung der Gründe zum schnellstmöglichen Termin kündigen, wenn eine Fortführung des Betreuungsverhältnisses für sie unzumutbar ist. Das Amt Britz-Chorin kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn die Voraussetzungen der §§ 3, 4 nicht mehr vorliegen oder die vertragschließenden Parteien gegen die im Vertrag abgeschlossenen Vereinbarungen verstoßen.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinden Brodowin, Chorin, Hohenfinow und Serwest vom 04.10.2001“ außer Kraft.

*Britz, den 13.07.2004*

*Rainer Schneider  
Amtdirektor*

## Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss Britz-Chorin hat in seiner Sitzung am 12.07.2004 die „Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinden Chorin und Hohenfinow“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 13.07.2004*

*Schneider  
Amtdirektor*

## Amt Britz-Chorin

# Gebührensatzung des Amtes Britz – Chorin für Tagespflegeplätze für Kinder der Gemeinden Chorin und Hohenfinow

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I, S.172), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2002 (BGBl. Teil I Seite 1239) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. Teil I, Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstätten-gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil I, Seite 311/312) hat der Amtsausschuss des Amtes Britz – Chorin durch Beschluss vom **12.07.2004** folgende Satzung erlassen:

### § 1 Wirkungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes im Sinne der „Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinden Chorin und Hohenfinow“ erhebt das Amt Britz - Chorin Platzgebühren nach dieser Gebührensatzung.

### § 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigte, auf deren Veranlassung das Kind eine Tagespflegestelle in Anspruch nimmt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tagespflegestelle.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme auch innerhalb eines Monats möglich. Erfolgt die Aufnahme des Kindes im laufenden Monat wird die Gebühr anteilig berechnet, hierbei wird der Monat mit 20 Tagen gerechnet.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht während der Laufzeit des Betreuungsvertrages. Es gibt keine gebührenfreien Zeiten.
- (5) Die Gebühren werden nach dem Einkommen des/der Gebührenpflichtigen, und der Zahl ihrer unterhaltspflichtigen Kinder gestaffelt. Als erstes Kind gilt das älteste Kind einer Familie.
- (6) Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter werden unterschiedliche Gebühren erhoben.
- (7) Die Höhe der Elterngebühren ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen. Diese sind Bestandteil der Satzung.
- (8) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Elterngebühren beim Amt Britz – Chorin unaufgefordert einzureichen.
- (9) Erfolgt gegenüber dem Amt Britz – Chorin kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag für die jeweilige Altersgruppe festgelegt.
- (10) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit.

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Monatliches Personensorgeberechtigten Einkommen im Sinne des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes oder das erzielte monatliche Einkommen lt. aktuellem Einkommensnachweis bzw. monatlichem Einkommensnachweis.
- (2) Jahreseinkommen ist die Summe des anzurechnenden Einkommens der Gebührenschuldner und deren sonstige Einnahmen abzüglich der Einkommenssteuer, der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszu-

schlages, der Leistungen für die Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der steuerrechtlich anerkannten Werbungskosten bei Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit, der steuerrechtlich abzugsfähigen Betriebsausgaben - soweit diese beim anzurechnenden Einkommen noch nicht berücksichtigt wurden - und der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an Dritte zu erbringenden Unterhaltsleistungen.

- (3) 1. Anzurechnendes Einkommen ist
- bei Gebährenschnldnern, die dem Arbeitnehmerkreis angehören: die Summe aus dem Bruttoarbeitslohn - bei Beamten den Brutto-bezügen - einschließlich Gratifikationen und Tantiemen, den Versorgungsbezügen, dem Arbeitslohn, den Entschädigungen, dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der Verdienstausfallentschädigung nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz, dem Kurzarbeitergeld, dem Winterausfallgeld, dem Wintergeld sowie anderer Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)
  - bei Gebährenschnldnern, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen: die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.
  - bei Pflegeeltern: der seitens des Jugendamtes bewilligte Pflegegeldsatz
2. Sonstige Einnahmen sind  
alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebährenschnldner erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen an die Gebährenschnldner, mit Ausnahme der Sozialhilfeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Erziehungsgeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und Leistungen nach dem Pflegeversicherungs-gesetz.
- Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:
- Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B.: Arbeitslosengeld, Teil-arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Renten, Rentenabfindungen, Konkursausfallgeld bzw. Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfen, Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Kapitalabfindungen
  - Kindergeld
  - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an den Beitragsschnldner
  - positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
  - positive Einkünfte aus Kapitalvermögen
  - Unterhaltsleistungen
  - Leistungen nach dem Wehrgesetz.

#### § 4 Einkommensermittlung

- (1) Die Ermittlung des monatlichen Einkommens erfolgt
- bei Aufnahme eines Kindes in eine Tagespflegestelle auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Gebährenschnldner, die mit dem Aufnahmeantrag des Kindes abzugeben und deren Inhalt durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen ist. Die Gebährenschnldner haben rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes geeignete Unterlagen zum Nachweis des Personensorgeberechtigten Einkommens vorzulegen, für die Folgejahre ist das Einkommen bis spätestens 31.07. nachzuweisen. Erfolgt gegenüber der Gemeinde kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird den Gebährenschnldnern die höchste Gebühr (der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit) solange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung der Gebühr.
  - Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die Bescheide des Arbeitsamtes über die Gewährung von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, der Einkommensteuerbescheid und die Verdienstbescheinigungen für den vorhergehenden Zeitraum.
  - Liegt aus Gründen, die der Gebährenschnldner nicht zu vertreten hat, kein geeigneter Nachweis über das Einkommen vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenfestlegung unter Berücksichtigung des aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid oder gleichwertigen Unterlagen hervorgehenden anzurechnenden Einkommens und der sonstigen Einnah-

men. Bei Nachreichung der entsprechenden Unterlagen wird dann die endgültige Gebühr festgesetzt.

Liegt bei selbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt die Einkommensermittlung auf der Grundlage einer Einkommensselbstseinschätzung, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahmen des laufenden Kalenderjahres auszuweisen hat.

Gleiches gilt bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

Liegt bei nichtselbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenberechnung der Platzgebühr auf der Grundlage der Einkommensbescheinigungen bzw. Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate. Das Durchschnittseinkommen, welches aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt wird, ist als monatlich anrechenbares Einkommen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt bei Bescheiden des Arbeitsamtes und sonstiger Behörden. Der Gebährenschnldner ist verpflichtet, die Nachweise im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich nachzureichen.

Die endgültige Gebührenbestimmung erfolgt nach Vorlage der Nachweise und, falls diese nicht für das vorangegangene Kalenderjahr erbracht werden können, auf der Grundlage der am Anfang des nächsten Jahres vorhandenen Nachweise für das laufende Jahr.

- (4) Ändert sich das monatliche Einkommen im laufenden Jahr im Vergleich zu dem der Gebührenberechnung zu Grunde gelegten monatlichen Einkommen um mehr als 200,00 pro Monat (positiv oder negativ), ist dies dem Amt Britz-Chorin unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Platzgebühr. Bei der Gebührenberechnung wird sodann vom aktuellen monatlichen Elterneinkommen ausgegangen. Das aktuelle monatliche Einkommen wird bestimmt, indem für das laufende Kalenderjahr der zwölfte Teil des voraussichtlichen Jahreseinkommens ermittelt wird (Summe des bisherigen und künftigen monatlichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres geteilt durch zwölf). Liegen noch keine oder nicht alle Nachweise vor, so sind diese von den Gebährenschnldnern unverzüglich vorzulegen. Veränderungen der Einkünfte werden nach Vorlage entsprechender Belege berücksichtigt und im darauffolgenden Monat zum Ansatz gebracht.

#### § 5 Fälligkeit der Gebühr und Zahlungsverfahren

- (1) Die Gebühren sind jeweils zum 10. Werktag des laufenden Monats fällig.
- (2) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Die Zahlungsart wird durch die Gebährenschnldner bestimmt. Es besteht die Möglichkeit zwischen
- Überweisungsverfahren (Selbsteinzahlung) unter Angabe der Steuer-nummer, der Personen und Name des Kindes/der Kinder oder
  - Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung ) zu wählen.
- (3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

#### § 6 Beendigung der Gebährenschnld

- (1) Die Gebährenschnld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet durch Kündigung zum Ende eines Monats mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder in besonders begründeten Fällen durch Aufhebung des Betreuungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder durch außerordentliche Kündigung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Gemeinden Brodowin, Chorin, Hohenfinow und Serwest zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Fassung der 1. Änderung zur Beitragssatzung der Gemeinden Brodowin, Chorin, Hohenfinow und Serwest für die Tagespflege vom 06.12.2001 außer Kraft.

*Britz, den 13.07.2004*

*Rainer Schneider  
Amdtdirektor*

**Platzgebühren für Kinder in Tagespflege ( Alter 0 - 3 Jahre )**

Gemeinde	Anzahl Plätze	Gebühren (in €)		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind
Britz	10	34	29	19
Chorin	10	47	34	29
Hohenfinow	10	51	46	34
... (rest of table content is illegible)	...	...	...	...

**Platzgebühren für Kinder in Tagespflege ( Alter 3 Jahre - Grundschulalter )**

Gemeinde	Anzahl Plätze	Gebühren (in €)			Gebühren (in €)		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Britz	10	48	32	11	47	34	29
Chorin	10	54	44	12	51	46	34
Hohenfinow	10	64	51	14	59	47	41
... (rest of table content is illegible)	...	...	...	...	...	...	...

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Amtsausschuss Britz-Chorin hat in seiner Sitzung am 12.07.2004 die „Gebührensatzung des Amtes Britz-Chorin für Tagespflegeplätze für Kinder der Gemeinden Chorin und Hohenfinow“ beschlossen. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 13.07.2004

Schneider  
 Amtsdirektor

**IMPRESSUM**

**Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin**

Herausgeber: Amt Britz-Chorin  
 Der Amtsdirektor  
 Eisenwerkstraße 7, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0  
 Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
 Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde

Bezugsmöglichkeiten:  
 Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.  
 Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde möglich.